

Institut für Zeitgeschichte  
- Archiv -

Bestand: ZS/A 51

- Ärztliche Befunde zu den Mißhandlungen  
in den Dachauer Verfahren (1949) betr.:
- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Arthur Andrä        | Erwin Metz          |
| Anton Bergmeier     | Fritz Müller        |
| Heinz Bollhorst     | Friedrich Mutschler |
| Ludwig Buddensieg   | Albert Ningelgen    |
| Michael Gelhardt    | Fritz Nitschke      |
| Matthäus Götzmann   | Viktor Ruber        |
| Alois Jakubith      | Sepp Schmatz        |
| Ernst Kirschbichler | Sebastian Schmid    |
| Lothar Kobilke      | Albert Schraff      |
| Konrad Kremer       | Albert Schwartz     |
| Max Matthes         | Hans Seibold        |
|                     | Ignaz Seitz         |
|                     | Johannes Volk       |
- Zusammenstellung von Fehlurteilen bei  
den Dachauer Prozessen (o.J.) betr.:
- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Heinrich Fulsche | Laureano Navas    |
| Georg Götz       | Dr. Fridolin Puhr |
| Kaspar Götz      | Heinrich Rixen    |
| Albin Gretsche   | Jacob Seiler      |
| Eduard Klerner   | Sebastian Schmid  |
| Heinrich Kraus   | Johann Schöpp     |
| Wilhelm Lüthje   | Hans Tölle        |
| Rudolf Merkel    | Franz Weiss       |
| Adolf Merkle     | Erich Wippermann  |
| Wilhelm Metzler  | Hugo Wolf         |
|                  | Albert Zeiträg    |

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 1354/25	Best. ZS/A 51
Rep. /	Kat. 2a

# Die Arztlichen Befunde

betreffend

zu den Mißhandlungen in den sog. Dachauer-Verfahrenen.

Unter den verschiedenen, rechtswidrigen Methoden, mittels deren belastende Geständnisse und Statements für Zwecke der Verfahren vor amerikanischen Militärgerichten gewonnen wurden, nehmen brutalste Mißhandlungen einen breiten Raum ein.

Ein in den Dachauer-Prozessen tätig gewesener hoher, amerikanischer Offizier hat hierzu Stellung genommen, indem er meinte, man habe sich derartiger Mittel bedienen müssen, um die "Galgenvögel" zum Singen zu bringen.

Gewiss ist das der wirksamste Weg, um zu belastenden Geständnissen und Statements zu kommen. Jeder vernünftig denkende Mensch, jeder Nationalität wird aber einräumen, dass mit diesen Mitteln erreichte "Geständnisse" keinerlei Gewähr der Richtigkeit bieten und deshalb niemals die Grundlage von Urteilen bilden dürfen, in welchen Menschen die Ehre, das Leben oder die Freiheit abgesprochen wird.

Die moderne, sich auf Jahrhunderte alte Erfahrungen stützende Rechtspflege sieht nur in der von jeglichem Zwange freien Persönlichkeit ein geeignetes Mittel der Wahrheitserforschung. Die hierzu nötigen psychologischen Kunst der Auswertung durch den Willen lähmende oder den Willen brechende Mittel zu ersetzen, bedeutet nicht nur einen Rückschritt in das Mittelalter, sondern auch einen Verzicht auf die Wahrheit, die ~~man durch das erzwungene Geständnis und die erzwungene Belastung erreicht, wie wenn diese die Wahrheit selbst wären.~~

Da bei einem Teil der Mißhandelten die Spuren der Mißhandlungen heute noch äußerlich sichtbar sind, wurde es für Beweis Zwecke für sachdienlich gehalten, diese Spuren in ärztlichen Befundberichten festzuhalten. Diese Berichte wurden fachmännisch erstellt, von dem ehemaligen Regimentsarzt, Oberstabsarzt Dr. Sichel. Es muß jedoch bemerkt werden, daß dabei nur die äußerlich sichtbaren Spuren festgestellt wurden, da die Untersuchung ohne Zuhilfenahme irgendwelcher medizinischer Apparate, wie Röntgengeräte, Leuchtschirme u.dgl. durchgeführt wurde ausser.

Menschen mit dem Mut und dem Willen zur Wahrheit werden trotz der Vernebelungsversuchen durch die Verdächtigungen mit nationalsozialistischen oder gar bolschewistischen Untrieben keinen Zweifel an den in Schwäbisch-Hall im Zusammenhang mit dem sog. Malmedy-Komplex vorgekommenen Mißhandlungen und sonstigen Methoden dritten Grades, die in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zu keiner Zeit in Deutschland vorgekommen oder gar üblich waren. Dies wird hier nur deshalb hervorgehoben, weil einer der Beschuldigten der Baldwin-Untersuchung bewusst der Wahrheit zuwider behauptet hat, man habe mit diesen Methoden nur Mittel angewendet, welche in Deutschland allgemein üblich und herkömmlich gewesen seien.

In Deutschland war auch von 1933 bis 1945 die Körperverletzung im Amt mit ~~entehrenden~~ Zuchthausstrafen bedroht.

Dabei soll keinesfalls geleugnet werden, dass solche Dinge während des nationalsozialistischen Reiches ausserhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit tatsächlich vorgekommen sind. Diese Mißhandlungen standen aber in keinem Zusammenhang mit der Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke der Justiz, wie zweifelsfrei dem Urteil im sog. Juristen-Prozess entnommen werden kann. So schwer auch die Vorwürfe waren, die man gegen die deutsche Justiz des dritten Reiches erhoben hat, so ist doch kein Fall erweisen worden, in welchem mit erprügelten Geständnissen, mit gestellten Bildern oder dergl. gearbeitet worden wäre.

Tausende deutscher Soldaten sind aber Zeugen dafür, mit welcher Systematik z.B. in den Internierungslagern Natternberg, Kreisling, Oberursel, M. Mossbürg u. Dachau geprügelt wurde, nur um belastende Geständnisse für Prozesszwecke zu erhalten.

← Arthur André, Nr. 1377

André war als Kriegsgefangener vom Mai 1945 bis August 1945 in dem Lager Marné/Hollstein untergebracht. Im August 1946 wurde André von amerikanischen Soldaten durch Kolbenschläge ins Gesicht und Schläge auf den Kopf und in den Bauch schwer misshandelt. Durch die Kolbenstöße ins Gesicht wurden ihm die beiderseitigen Backenzähne eingeschlagen. ~~Durch die~~ Schläge auf den Kopf und in den Unterleib hat er heute noch Beschwerden.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949,

Linke Unterkieferseite: Verlust der Zähne 1, 5, 6, 7, 8.  
Rechte Oberkieferseite: Verlust der Zähne 1, 4, 6.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Landsberg/Lech, den 15. November 1949

gez. Arthur André

Anton Bergmeier Nr. 1042

Bergmeier wurde in der zweiten Hälfte September 1945 wiederholt von Beamten des CIC in Pfaffenhofen/Ilm vernommen und bei allen diesen Vernehmungen in bestialischer Weise misshandelt. Eine der bei ihm angewandten Torturen bestand darin, daß man ihn fesselte und auf seinem entblößten Oberkörper und seinen Armen brennende Zigaretten ausdrückte. Davon erhielt er am linken Unterarm eine besonders starke Brandwunde.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

An der Beugeseite des linken Unterarmes, etwa an der Grenze zwischen unterem und oberem Drittel, verläuft nach radial eine 12 mm lange, 5 mm breite, längsovale, weißliche, reizlose, oberflächliche Narbe.

Von der Schweigepflicht entbunden:

Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

gez. Anton Bergmeier

Heinz Bollhorst Nr. 1204

Bollhorst ist am 8. Mai 1945 in Mathausen in amerikanische Kriegsgefangenschaft gekommen. Dort wurde er am 10.5.45 vernommen und dabei von amerikanischen Soldaten mit dem Gewehrkolben, mit der Faust und durch Fusstritte schwer misshandelt. Am 8.8.45 wurde er in dem Internierungslager Matternberg wiederum von amerikanischen Soldaten durch Fusstritte, Stöße mit Gewehrkolben und Faustschläge ins Gesicht misshandelt. Diese Misshandlungen verursachten heftig blutende Wunden.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

1. In der Mitte der linken Augenbraue beginnend, verläuft nach aussen eine 2 cm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
2. An der Grenze zwischen vorderem und mittlerem Drittel der linken Augenbraue, an Haarstängengrenze beginnend, verläuft fast senkrecht nach oben eine 1 cm lange strichförmige, reizlose Narbe.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

gez. Heinz Bollhorst

Buddensieg Ludwig Nr. 477

Buddensieg wurde am 2.8.1945 von zwei Beamten des CIC im Lager Nat-ternberg vernommen. Dabei versetzte ihm einer dieser amerikanischen Be-anten mit der Faust, die durch eine Ledermanschette geschützt war, meh-rere Fausthiebe ins Gesicht, in die Rippen und in den Unterleib. Buddensieg verlor dabei mehrere Zähne.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

Rechte Unterkieferseite : Verlust der Zähne 1 bis 6.  
Linke Unterkieferseite : Verlust der Zähne 4, 5, u. 6.

Von der ärztlichen Schwei-  
gepflicht entbunden:

gez. Buddensieg

Landsberg/Lech, den 15. November 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(chem. Oberstabsarzt)

Gelhardt Michael Nr. 241

Gelhardt wurde Ende Juni oder anfangs Juli 1945 in Kreising durch den amerikanischen Leutnant

Paul Guth

vernommen. Dieser ließ ihm von zwei Negern die Hände auf den Rücken binden und ihn dann an einem Pfahl hochziehen. In dieser Lage wurde Gelhardt wahllos mit einem Knüttel auf den ganzen Körper geschlagen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

1. Einen Querfinger links vom oberen Teil der Analfalte, etwa in Höhe des zweiten bis dritten Steißwirbels, findet sich eine etwa 3 Mark-Stück-grosse, unregelmässig begrenzte, leicht eingezogene, reizlose Narbe, in deren mittleren Teil oranial her eine schmale Hautbrük-ke hineinragt.
2. Auf der Streckseite des rechten Unterarms, etwa in Höhe von 2 Quer-fingern unterhalb des Capitulum radii findet sich eine kleinfinger-nagelgrosse, langsovale, reizlose Narbe.
3. Medial vom Processum styloideus-ulnæ findet sich eine 11 mm lan-ge, strichförmige, reizlose Narbe.

Von der ärztlichen Schweigepflicht  
entbunden.

gez. Michael Gelhardt

Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(chem. Oberstabsarzt)

4

G ö t z m a n n    M a t t h ä u s    N r. 856

Bei seiner Vernehmung in der Realschule in G e r n s b a c h, (Baden) Mitte April 1945 durch einen franz. Kapitän, ließ dieser den Götzmänn von zwei franz. Soldaten die Hände auf den Rücken binden und ihn dann von den beiden Soldaten mit Fausthieben auf den Kopf und ins Gesicht bearbeiten. Durch diese Schläge erlitt Götzmänn einen doppelseitigen Unterkieferbruch und verlor sämtliche Backenzähne. In der Zeit vom 22.4. bis 24.4.1945 wurde Götzmänn im Gefängnis Baden/Baden wiederholt von franz. Offizieren im Beisein mehrerer franz. ~~XXXXXX~~ Soldaten vernommen. Bei all diesen Vernehmungen wurde er mit Faustschlägen traktiert und mit Gewehrkolben und Bajonetten mißhandelt. Einmal wurde ihm dabei das linke untere Augenlid weggerissen. Nach einer Vernehmung am 23.4.1945 wurde er in einen Keller geworfen und dort von sechs franz. Soldaten bewusstlos geschlagen.

Arztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8. XI. 1949

- 1.) Es besteht eine deutliche Deformation des vorderen Unterkieferanteils im Sinne einer Deviation nach rechts mit deutlicher Eindellung des linken u. Auftreibung des rechten Überganges vom Ramus zum Corpus mandibularis.
- 2.) Distal nach oben - aussen vom linken Mundwinkel in einer Entfernung von 1cm von ihm findet sich eine 4mm lange, strichförmige, eingezogene, reizlose Narbe.
- 3.) Es besteht eine Ptosis des linken oberen Augenlides mit klobiger Verdickung des medialen Anteiles des Lidrandes.
- 4.) Von der Mitte des linken oberen Orbitalrandes nach dem äusseren Augenwinkel verläuft quer über das Oberlid eine 4 cm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
- 5.) 4 cm links der Analfalte, etwa in Höhe ihres oberen Drittels und fast parallel zu ihr verlaufend, findet sich eine 6cm lange, strichförmige, treppenstufenartig fühlbare, reizlose Narbe.

Röntgenbefund v. 19.8.49 der Röntgenabteilung des WCF. Hosp. Landsberg  
Aufnahme Unterkiefer beiderseitig:  
Bei Übergang vom Ramus zum Corpus mandibularis, etwa in Höhe des 4. Zahnes findet sich beiderseit eine alte Frakturlinie.  
Ergebnis: Zustand nach doppelseitigem Unterkieferbruch.

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:  
gez. Matthäus Götzmänn  
Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

J a k u b i t h , Alois, Nr. 244

Jakubith wurde bei seiner Vernehmung in Bleibach am 25.4.1945 und in Oberfischtal am 29.7.1945 von einem amerikanischen Oberleutnant schwer mißhandelt. Jakubith erhielt Faustschläge ins Gesicht und in den Magen, sowie Fusstritte und Stockschläge, von denen er Wunden im Gesicht und am rechten ~~XXX~~ Oberschenkel davontrug. X

1. Im unteren Anteil der linken Wange, etwa 1/2 Querfinger über der Mitte des Unterkiefers, findet sich eine 2cm lange, vertikal verlaufende, strichförmige, reizlose Narbe, einen Querfinger nach dorsal von ihr liegend und fast parallel zu ihr verlaufend, findet sich eine 12 mm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
2. In der Mitte der Aussenseite des rechten Oberschenkels findet sich eine etwa kleinfingernagelgrosse, rundliche, weißliche, reizlose Narbe

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:  
gez. Jakobith Alois  
Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

X Arztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8. XI. 1949

Kirschbichler Ernst Nr. 1260

Kirschbichler wurde in der ersten Hälfte des Mai 1945 <sup>hier</sup> Tage lang im Bunker des ehemaligen KZ-Lagers Gusen "I" festgehalten und dort an allen Tagen und auch in den Nächten teils von amerikanischen Soldaten, teils von ehemaligen KZ-Häftlingen schwerstens misshandelt. Mit allen möglichen Gegenständen, wie Rundeisenstäben, Kabeln, Holzprügeln u.s.w. wurde auf ihn wahllos eingeschlagen, besonders auf den Rücken. Die offenen Wunden bestreute man mit Chlorkalk um seine Schmerzen zu erhöhen.

Arztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

- Über den ganzen Rücken verteilt u.z. besonders an der rechten Halsseite, über dem rechten Schulterblatt in Höhe des Oberrandes zwischen den Schulterblättern in Höhe ihrer Oberränder, etwa in der Mitte des Medialrandes des rechten Schulterblattes, einen Querfinger breit links vom 9. und 10. Brustwirbel, in Höhe des 11. u. 12. Brustwirbels in der hinteren Medianlinie, 2 Querfinger rechts vom 2. Lendenwirbel, in der Mitte des linken, hinteren, unteren Rippenbogens, in der Mitte des linken Schulterblattes, medial vom linken Processus-Coracoideus, in Höhe des lateralen Drittels des rechten Schlüsselbeines, finden sich multiple, weißliche, reizlose, oberflächliche Narben von teilweise bis zu 6cm Länge über alle möglichen Formen u. Grössen von strichförmig, gezackt, unregelmässig begrenzt, rund, oval, bis zu einer Grösse einer Linse.
  - Auf der linken Wange, dicht unter dem mittleren Anteil des Jochbogens findet sich eine 2 cm lange, vertikal verlaufende, 3mm breite, weißliche, reizlose, oberflächliche Narbe.
- Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:  
 gez. E. Kirschbichler  
 Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. Kurt Sichel  
 (ehem. Oberstabsarzt)

Kobilke Lothar Nr. 1030

Kobilke wurde, nachdem er in G m u n d e n / Österreich am 15.5.45 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten war, in das Internierungslager Matternberg eingeliefert. Dort wurde er bei einer Vernehmung im Sommer 1945 durch zwei Beamte in amerikanischer Uniform von einem dieser Beamten zu Boden geschlagen und der Beamte trat ihn dann noch mit beiden Absätzen in die Hoden. Etwa 8 Tage später wurde Kobilke aus dem Revier wieder zu einer Vernehmung durch die gleichen Beamten geholt. Auch diesmal wurde er wieder schwer misshandelt und dabei mit einer dicken Leiste über den linken Oberarm geschlagen. Ein Bluterguss war die Folge. Bei einer dritten Vernehmung wurde Kobilke wieder misshandelt. Er fiel dabei auf den Boden. Als er am Boden lag, trat einer der vernehmenden Beamten mit dem Fuß auf den Zeigefinger des Kobilke, sodass der Zeigefinger aufplatzte.

Arztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

Am oberen Pol des linken Hodens findet sich eine etwa haselnußgrosse, unregelmässig begrenzte, derb elastische Vergrößerung im Sinne eines Tumors, die deutlich gegen den Hoden abzugrenzen und erheblich druckschmerzhaft ist.

Von der ärztlicher Schweigepflicht entbunden:  
 gez. Lothar Kobilke  
 Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
 (ehem. Oberstabsarzt)

6

K r e m e r    Konrad    Nr. 426

Kremer wurde im Lager Zuffenhausen im Oktober und November 1945 von dem dort tätig gewesenen amerikanischen Aufsichtspersonal durch Fusstritte schwer misshandelt. Die Fusstritte trafen ihn teils an den Beinen und zum Teil in den Unterlaib. Zwei Leistenbrüche sowie Wunden an den Beinen waren die Folgen dieser Misshandlungen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

- 1.) Zustand nach Leistenbruchoperation beiderseits mit reizlosen Narben.
- 2.) Von der Mitte der rechten Tibiafläche nach unten verläuft eine 16 cm lange, teilweise bis 4 cm breite, unregelmässig begrenzte, flächenhafte, braun-bis bläuliche, stark berührungs- u. kalteempfindliche Narbe.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Konrad K r e m e r

Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

M a t t h e s    Max    Nr. 793

Matthes wurde im Mai 1945 von franz. Militärpersonen in Neustadt/Schw. festgenommen und mehreren Verhören unterzogen. Bei all diesen Vernehmungen wurde er mit Reitpeitschen und Stöcken solange geschlagen, bis er bewusstlos zusammenbrach. Es wurde ihm die Nase und fast sämtliche Zähne eingeschlagen. Auch brennende Zigaretten wurden an seinem nackten Oberkörper ausgedrückt.

Anfangs Juni 1945 wiederholten sich die gleichen Torturen in Konstanz. Wahllös schlugen mehrere franz. Soldaten mit Peitschen, Stöcken und Faustn auf seinen nackten Körper ein. In Paris erhielt er Ende Juni 1945, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen, 60 Stockschläge auf die nackten Fusssohlen, wobei besonders sein rechter Fuss schwere Beschädigungen davontrug.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8.XI.1949

1. Deutliche Deviation des knorpeligen Anteils der Nase nach rechts u. Deformation des Nasenbeines. Völlige Verlegung des linken Nasenganges: Atmung durch den linken Nasengang ist aufgehoben.
2. Über die Mitte des Nasenrückens verläuft in leicht schräger Richtung von links nach rechts eine 2cm lange, strichförmige, reizlose Narbe, parallel zu ihr auf der linken Nasenseite eine 1,3cm lange, reizlose, strichförmige Narbe.
3. Es besteht Ober-Unterkieferprothese bei Verlust sämtlicher Zähne.
4. Auf dem rechten lateralen Fussrücken
  - a. etwa in Höhe des Os cuboideum und
  - b. etwa in Höhe des proximalen Köpfchens des Os metatarsale V
 findet sich je eine etwa kleinfingernagelgrosse, bläulich verfärbte, reizlose "Narbe".
5. An der Grenze zwischen mittl. u. oberen Dritteln des rechten Oberschenkels, fingerbreit lateral der Tibiakante, findet sich eine etwa Linse-grosse, weißliche, reizlose Narbe.
6. Am medialen unt. Kniescheibenrand rechts findet sich eine 1,5 cm lange, längs-ovale, reizlose "Narbe".
7. In Höhe des 4. linken Intercostrauraumes, am lateralen Rande des Sternum 2 cm oberhalb einer Verbindungslinie zwischen den beiden Manillen findet sich eine etwa kleinfingernagelgrosse, rindliche, reizlose Narbe.

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:

gez. Max M a t t h e s

Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Köpfchens

7

M e t z Erwin Nr. 85

M e t z wurde am 19. Juni 1945 von amerikanischen CIC-Beamten verhaftet. Noch am gleichen Tage wurde er im CIC-Hauptquartier Bad-Bürenberg bei einer Vernehmung von amerikanischen Offizieren durch Faustschläge ins Gesicht, Fusstritte ins Gesäß und an die Schienbeine, Fausthiebe in den Magen, sowie durch einen Schlag mit dem Fistschenschaft über den Kopf schwer mißhandelt. Dabei verlor er wiederholt das Bewusstsein und mehrere Zähne wurden ihm eingeschlagen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v. 8. XI. 1949

- 1.) Etwa in der Mitte des rechten Scheitelbeines verläuft im spitzen Winkel von lateral nach medial zur Mittelnaht hin eine 3,2cm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
- 2.) Es besteht Oberkieferprothese.
- 3.) Unterkiefer: Verlust der Zähne 4,5,6,7, beiderseits.

Von der Ärztlichen Schweigepflicht entbunden:  
gez. Erwin M e t z  
Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt SICKEL  
(ehem. Oberstabsarzt)

M ü l l e r Fritz Nr. 733

Fritz M ü l l e r wurde bei einer Vernehmung am 24.5.1945 in Ailingen bei Friedrichshafen von 7 franz. Soldaten mit Fausthieben auf den Kopf und ins Gesicht bis zur Unkenntlichkeit zusammengeschlagen. Anschließend band man ihm Hände und Füße auf dem Rücken zusammen und ließ ihn so etwa 20 Stunden auf dem Bauche in einem Keller liegen. Hände und Füße schwollen zu unförmigen Klumpen an. Das linke Trommelfell war geplatzt, die linke Unterlippe gespalten.

Am 25.6.1945 wurde Müller von den Franzosen in Friedrichshafen vernommen und zwar von einem gewissen F r a n t z, C a m i l l e und L e b l a n d. Müller musste den Oberkörper entblößen und sich auf eine 1cm starke und 2cm hohe Hartholzleiste knien. Im Laufe der Vernehmung wurde er mit einem 4-kantigen Stuhlfuß auf den Kopf, Arme, Rücken und Brust geschlagen, bis er aus vielen Wunden blutend und bösinnungslos zusammenbrach.

Auf die eidesstattliche Erklärung des Fritz Müller v. 12.11.49 wird verwiesen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8. XI. 1949

- 1.) Am Aussenrand der rechten Augenbraue findet sich eine 2cm lange, strichförmige, reizlose Narbe, dicht darüber und parallel zu ihr verlaufend eine 1cm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
- 2.) An der Grenze zwischen mittleren u. äußerem Drittel der rechten Hälfte der Unterlippe, am Lippenrot beginnend u. nach dem Mundwinkel bogenförmig verlaufend findet sich eine 2cm lange, strichförmige, reizlose Narbe.
- 3.) An der Streckseite des rechten Unterarmes, etwa 2 Querfinger über dem Handgelenk, findet sich eine etwa pfenniggroße, runde, reizlose Narbe, dicht darüber, den Unterarm armbandartig umfassend und medial bis zur Mitte der Beugeseite reichend, findet sich eine eben sichtbare, schmale, reizlose Narbe.
- 4.) An der Ulnarseite des linken Unterarmes dicht über dem Handgelenk, findet sich eine etwa kleinfingernagelgroße, rundliche, reizlose Narbe.
- 5.) An der Grenze zwischen mittleren u. unterem Drittel des rechten Unterschenkels, an der Tibiakante beginnend u. armbandartig nach medial-hinten verlaufend u. teilweise bis zur Mitte der lateralen Seite verlaufend eine deutlich sichtbare, bräunliche Verfärbung der Haut, die in ihrem lateralen Anteil sichtlich den Charakter einer Narbe trägt.
- 6.) An der Grenze zwischen mittlerem u. unterem Drittel der Streckseite

des linken Unterschenkels findet sich in der Mitte der Faciestibialis eine etwa linsengrosse, weissliche, reizlose Narbe.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Fritz Müller  
Landsberg/Lech, den 15. November 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Mutschler, Friedrich Nr. 1276

Mutschler zog sich durch monatelange menschenunwürdigste Unterbringung und Verpflegung im Gefängnis Heidelberg vom 31.1. bis 5.7.1946 und im Lager Dachau vom 7.8.46 bis 1.11.47 die Wassersucht zu.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 8. XI. 1949

An beiden Unterschenkeln bis etwa in Höhe der Hälfte des Unterschenkels bestehen Oedeme mittleren Grades, links mehr als rechts.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Friedrich Mutschler  
Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Ningelgen Albert Nr. 523

Im Januar 1946 befand sich Ningelgen im Arrest des franz. Sicherheitsdienstes in Schönthal bei Neustadt/Haardt. Dort wurde er während einer Vernehmung durch den franz. Leutnant Schwartz in Anwesenheit des deutschen Dolmetschers Koch aus Neustadt mit den Fäusten ins Gesicht geschlagen. Dabei wurden ihm 2 Zähne ausgeschlagen. Der amerikanische CIC-Beamte Saphir war im Nebenzimmer anwesend und duldete die Misshandlung des Ningelgen, von der er Kenntnis hatte.

An Ostern 1946 wurde Ningelgen in Neustadt a. d. Haardt bei einer Vernehmung beim franz. Sicherheitsdienst von franz. Offizieren mit Gummischläuchen und Holzknüppeln am ganzen Körper und insbesondere in die Gesichtsschlechtsgegend geschlagen. Ningelgen ist dabei bewusstlos geschlagen worden und in bewusstlosem Zustand wurden ihm die ~~XXXXX~~ Schamhaare abgeschnitten. Damit Ningelgen wieder zu sich kam, schüttete man einen Eimer kalten Wasser über ihn. Ningelgen war damals in amerikanischer Gewahrsam und wurde nur zu diesem Verhör den Franzosen übergeben.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v. 8. XI. 1949

- 1.) In der Mitte der Streckseite des linken Unterschenkels, etwa fingerbreit lateral von der Tibiakante, findet sich eine kleinfinger-nagelgrosse, blaulich verfarbte, längs-ovale, rundliche, reizlose Narbe.
- 2.) Auf der linken Stirnseite, 2 Querfinger von der medianen Linie an der Stirnhaargrenze eine 2,2 mm lange, strichförmige, leicht nach aussen unten verlaufende, reizlose Narbe.
- 3.) Verlust des 5. rechten oberen Zahnes u. des 4. rechten oberen Zahnes nach Fractur, z. Zt. in zahnärztlicher Behandlung der Zahnst. WSP.L.
4. Linker Hoden: Der linke Hoden ist etwa hühnereiergross, gegen den rechten Hoden erheblich vergrössert. Die Oberfläche ist glatt, der Hoden fühlt sich derb, elastisch an. Es besteht keine Druckempfindlichkeit.

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:

gez. Albert Ningelgen  
Landsberg/Lech, den 15. XI. 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

9

N i t s c h k e, Fritz, Nr. 908

Bei einer im Lager Tittling anfangs Juni 1945 stattgefundenen Vernehmung des Mitschke durch einen Oberleutnant der amerikanischen Besatzungsarmee bearbeitete dieser Mitschke mit Fausttritten, Faustschlägen und einer Hundpeitsche. Dabei wurden Mitschke mehrere Zähne eingeschlagen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

Es besteht Ober- und Unterkieferprothese.

- a.) Oberkiefer : Verlust der Zähne 1 bis 6, beiderseits  
b.) Unterkiefer: Verlust der Zähne 1, 2, 5, 6, 7, beiderseits.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Fritz Mitschke  
Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

R u b e r Victor, Nr. 1150

Victor Ruber wurde im April oder Mai 1947 von einem amerikanischen CIC-Beamten, Mr. Andrews vernommen. Als Ruber sich weigerte, gegen einen SS-Unterscharführer unwahre und diesen schwerstens belastende Angaben zu machen, versetzte ihm Andrews einen wuchtigen Faustschlag auf die Nase.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

Deutliche Deformation im Bereiche des Nasenbeinhöckers im Sinne einer Abplattung mit Deviation des knöchernen Anteiles nach rechts. Die Durchgängigkeit des rechten Nasenganges ist gegenüber der anderen Seite erheblich behindert.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. R u b e r Viktor  
Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

S c h m a t z Sepp Nr. 1347

Schmatz war im Jahre 1947 im Bunker I in Dachau. Im August 1947 kam der amerikanische Leutnant J o r b e s zu ihm in die Zelle und schlug Schmatz mit der Faust derart ins Gesicht, dass er einen Unterkieferbruch erlitt und seine Zahnprothese entzweibruch.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

Oberkieferprothese. Nach Angabe der Zahnstation des WOPL wurden am 8.2.1948 ein Bruch dieser Unterkieferprothese und eine abgeschlagene Klammer in der Zahnstation WOPL repariert.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. S. S c h m a t z  
Landsberg/Lech, den 15. November 1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

S c h m i d Sebastian, Nr. 1186

S c h m i d wurde am 26.5.1945 in einen Raum des Bürgermeisteramtes von Pfaffenhofen/Ilm gebracht, wo sich 4 amerikanische Soldaten befanden. Schmid musste seinen Oberkörper freimachen. Während 2 Amerikaner ihre Pistolen auf ihn richteten, schlugen die beiden anderen mit der Faust auf ihn ein und zwar ins Gesicht, auf den Kopf und in den Magen. Sodann brannten sie ihm mit brennenden Zigaretten die am Oberarm angebrachte Blutgruppe aus und drückten auch auf seiner Brust brennende Zigaretten aus.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) vom 6.XI.1949

- 1.) Am medialen Rand des rechten Muskulus biceps, 2 Querfinger unterhalb der Achselbeuge, findet sich eine etwa 2 Mark-Stück grosse, längsovale, reizlose Narbe, dicht darunter eine etwa pfenniggrosse, runde, reizlose Narbe.
- 2.) In Höhe der linken Brustwarze, 3 Querfinger von hier nach medial liegend, eine etwa linsengrosse, kaum sichtbare, jedoch deutlich gegen die glatte umgebende Haut als Rauigkeit fühlbare, reizlose Narbe.

Von der ärztlichen Schweigepflicht  
entbunden:

gez. Sebastian S c h m i d  
Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

S c h r a f f Albert Nr. 734

Schraff wurde in der Zeit vom 14.6.45 bis anfangs Juli 1945 in Friedrichshafen von franz. Soldaten und Offizieren systematisch und in bestialischer Weise geschlagen. Mit Ochsenziemern, Reitpeitschen, Stahlruten, Stuhlbeinen ist auf ihn fast täglich wahllos eingeschlagen worden, meist auf den nackten Körper. Eingeschlagene Rippen und Zähne, innere Verletzungen an der Lunge, am Magen und an den Nieren waren die schlimmsten Folgen dieser Bestialitäten.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v. 8.XI.1949

Im vorderen Anteil der 9. linken Rippe, knapp ausserhalb der Mamillarlinie, findet sich eine circumscribte, etwa fingernagelgrosse, deutlich fühlbare Erhabenheit der Knochensubstanz (Callus?), die reiz- und druckschmerzlos ist.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Albert S c h r a f f  
Landsberg / Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

S c h w a r t z , Albert Nr. 1065

Schwartz ist mit anderen Mitgefangenen in der Zeit vom 16.9.-30.9.45 in Oberursel einer planmässigen, Tag für Tag und Nacht für Nacht durchgeführten Tortur unterzogen worden. Nackt und gefesselt wurden er und seine Mitgefangenen in einer Dunkelzelle von amerikanischen Soldaten mit Faustschlägen und Fusstritten bearbeitet, an einen glühenden Heizkörper geworfen und beim Spieserrutenlaufen mit allen möglichen Gegenständen, wie Riemen, Leitungshalter mit Haken, Schlagwerkzeugen u.s.w. zusammengeschlagen.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v. 8.XI.1949

Auf der vorderen Brustseite, in einem Bereiche von: 3 Querfingern oberhalb einer Verbindungslinie zwischen den beiden Mamillen finden sich insgesamt 8 Narben von etwa Linsengrösse bis Kleinfingernägelgrösse von rundlicher Form, weisslicher Farbe, sämtliche reizlos.

Von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden:

gez. Albert Schwartz

gez. Dr. med. Kurt Sichel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Landsberg/Lech, den 15.11.49

11

Seibold, Hans Nr. 736

Seibold wurde nach seiner Verhaftung am 23.5.1945 im Kurgartenhotel in Friedrichshafen franz. Offizieren vorgeführt, die ihm wuchtige Faustschläge ins Gesicht versetzten und ihm dabei einen Zahn beschädigten.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.8.XI.1949

An der lateralen Schneidekante des 1.oberen rechten ~~KANXES~~ Zahnes besteht ein etwa nagelkopfgrosser, flächenhafter Zahnschmelzdefekt im Sinne eines Trauma.

Von der ärztlichen Schweige-  
pflicht entbunden:

gez. Hans Seibold  
Landsberg/Lech, den 15.XI.1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Seitz, Ignaz, Nr. 1297

Seitz erhielt bei seiner Gefangennahme am 14.5.1945 in der Höhe von Dresden von einem amerikanischen Captain mehrere Faustschläge ins Gesicht. Dabei wurden ihm 6 Zähne eingeschlagen. Am 16.4.45 wurde er im Lager Nordhausen von einem amerikanischen Offizier vernommen. Dieser schlug ihm mit dem Schaft einer Pistole mehrmals auf den Kopf und versetzte ihm ausserdem wuchtige Fausthiebe ins Gesicht, bis ihm das Blut in Strömen herunterlief. Ende April 1945 warf man ihn im Lager Woldau in einen Keller, zog ihn nackt aus und amerikanische Soldaten schlugen dann mit Frügeln wahllos auf ihn ein, bis er besinnungslos zusammenbrach.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.11.XII.1949

1. Dicht links neben der Wirbelsäule, in Höhe des 5. bis 6. Brustwirbels findet sich eine 2 cm lange, hakenförmige, reizlose Narbe.
2. Dicht links neben der Wirbelsäule in Höhe des 3. Lendenwirbels findet sich eine linsengrosse, reizlose Narbe.
3. Es besteht im linken Oberkiefer eine Brücke von Zahn 3 bis 8.
4. Es besteht Verlust des linken unteren 6. plus 7. Zahnes.

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:

gez. Ignaz Seitz  
Landsberg/Lech, den 11. Dezember 1949

gez. Dr. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Volk Johannes, Nr. 1296

Dem Volk versetzte bei seiner Gefangennahme am 14.4.1945 in der Höhe von Dresden ein amerikanischer Captain einen Tritt in den Hoden. Bei seiner Vernehmung am 16.4.1945 im Lager Nordhausen erhielt er von einem amerikanischen Offizier mit der Faust und mit dem Schaft einer Pistole mehrere heftige Schläge ins Gesicht, wodurch ihm zwei Zähne ausbrachen. Ende April 1945 rief man ihn im Lager Woldau in einen Keller, zog ihn nackt aus und amerikanische Soldaten schlugen dann mit Frügeln wahllos auf ihn ein, bis er besinnungslos zusammenbrach.

Ärztlicher Befund (Lokalbefund) v.1. Dezember 1949

- 1) Parallel zum Verlaufe der rechten 12. Rippe in ihrem hinteren Anteil, fingerbreit neben der Wirbelsäule beginnend und schräg nach unten aussen verlaufend, findet sich eine 7,7cm lange, reizlose, strichförmige Narbe.
- 2) In Höhe des 5. Lendenwirbels, links etwa 1 Finger neben, rechts dicht neben der Wirbelsäule finden sich 2 ründliche, etwa pfenniggrosse, eben noch sichtbare, reizlose Narben.
- 3) Es besteht Klopf- u. Druckschmerz im Bereiche der unteren Lendenwirbelsäule.
- 4) Es besteht eine ausgesprochene Druckschmerzhaftigkeit des rechten Hodens bei nur schonender Berührung.
- 5) Verlust des 5. rechten u. 5. linken unteren Zahnes.
- 6) Am rechten Unterkieferrand, etwa 3 Querfinger von der Kinnspitze entfernt, findet sich etwa pfenniggross, eine unregelm. begrenzte Narbe.

Von der ärztl. Schweigepflicht entbunden:

gez. Johannes Volk  
Landsberg/Lech, den 7. Dezember 1949

gez. Dr. med. Kurt Sickel  
(ehem. Oberstabsarzt)

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Ohne Anklage und rechtliches Verhör verurteilt.

Fall Heinrich F u l s c h e , Case No. 000 - 50 - 5 - 20.

F u l s c h e gehörte der Wachtruppe des Konzentrationslagers Mauthausen an. Die Anklage beschuldigte ihn mehrerer, in der Zeit vom 1.1.42 bis 5.5.45 in diesem Lager begangener Mordtaten. Das Militärgericht in Dachau verurteilte ihn dieserhalb am 25.9.47 zum Tode.

Im Revisionsverfahren wies der Verurteilte nach, dass er infolge einer Erkrankung an Tuberkulose im August 1941 aus der Truppe entlassen wurde und ins eine Heilanstalt kam. Er konnte die ihm zur Last gelegten Taten garnicht verübt haben, da er bis zum 7.12.42 in dieser Heilanstalt verblieb und danach - als wehruntauglich befunden - nachgewiesenermassen nie mehr einem KL angehört hat. Er ist also erwiesenermassen unschuldig zum Tode verurteilt worden.

Dies erkannte die Revisionsinstanz an. Sie hob das Todesurteil auf, verurteilte aber Fulsche zu 5 Jahren Gefängnis mit der Begründung, daß er bis August 1941 der Wachmannschaft des Konzentrationslagers Mauthausen angehört habe.

Dazu ist nur festzustellen, daß

- 1) die Zugehörigkeit zur Wachmannschaft Mauthausen weder Gegenstand der Anklage noch der Verhandlung und Aburteilung in erster Instanz gewesen ist,
- 2) die Anklage und damit der Gegenstand der Verhandlung ausdrücklich auf die Zeit vom 1.1.42 bis 5.5.45 beschränkt war, die Tätigkeit des Fulsche vor dem 1.1.42 somit garnicht in das gerichtliche Verfahren einbezogen war und auch garnicht einbezogen werden konnte, weil Amerika damals noch nicht mit Deutschland im Kriegszustand gewesen ist, also für die Zeit vorher keine Jurisdiktion besessen hätte,
- 3) Fulsche also ohne Anklage, ohne rechtliches Gehör, ohne Verteidigungsmöglichkeit und unter Abschneidung seines Rechtsmittels in zweiter Instanz zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

gez. Heinrich Fulsche

5 Jahre Gefängnis für die Anfertigung von Militärstiefeln.

Fall Georg G ö t z , Case Nr. 000 - 50 - 2 - 7

Georg G ö t z , ein Schuhmachermeister, wurde am 1.4.1939 in der Schuhfabrik des Bekleidungswerkes der Waffen SS Dachau als technischer Betriebsleiter angestellt. In dieser Eigenschaft hatte er eine rein fachmännische Tätigkeit auszuüben, insbesondere keinerlei Einfluss oder Mitwirkung bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitern. Das Bekleidungswerk stand nicht in Verbindung mit dem KL.-Dachau. Abgesehen davon, daß die Betriebswerkstätten in erheblicher Entfernung von diesem Lager gelegen waren, bestand auch sonst kein organisatorischer oder verwaltungsmässiger Zusammenhang mit dem Lager.

Bis zum Sommer 1943 wurden in der Schuhfabrik dieses Werkes ausschließlich deutsche Zivilarbeiter beschäftigt. Die damals erfolgenden umfangreichen Einziehungen von Arbeitskräften zum Wehrdienst führten dazu, da, wie in vielen anderen deutschen Industriebetrieben, auch im Bekleidungswerk anstelle der zum Wehrdienst eingezogenen Arbeitskräfte Häftlinge aus dem KL Dachau beschäftigt wurden.

Obwohl G ö t z für diese Maßnahmen nicht die geringste Verantwortung trug, in seiner Stellung auch keine Möglichkeit besaß, die Beschäftigung von Häftlingen im Werk zu verhindern oder rückgängig zu machen, wurde er dennoch vor einem amerikanischen Militärgericht in Dachau angeklagt. Die Beweiserhebung erbrachte nichts Belastendes für G ö t z. Ehem. Häftlinge bestätigten ihm als Zeugen vor diesem Gericht, daß er die in der Schuhfabrik beschäftigten Häftlinge stets gut behandelte, keinen von ihnen jemals schlug oder sonstwie misshandelte, auch nie einen Häftling, wie es die Disziplinarordnung vorsah, wegen Unregelmässigkeiten zur Meldung brachte und daß er bei den Häftlingen sehr beliebt gewesen sei.

Das Militärgericht verurteilte ihn daraufhin zu 5 Jahren Gefängnis, wobei schlechterdings nicht zu ersehen ist, warum diese Strafe ausgesprochen wurde, wenn nicht dafür, daß unter der fachmännischen Leitung des G ö t z Schuhe für die Waffen-SS angefertigt wurden.

gez. G ö t z

-.-.-.-.-

Der lebende Leichnam.

Fall Kaspar Götz, Case No. 000 - 50 - 4

Kaspar Götz wurde im Mai 1942 zur deutschen Wehrmacht (Waffen SS) eingezogen. Von Februar 1943 bis August 1944 wurde er zur Wachtruppe des Konzentrationslagers Mauthausen abgestellt und verrichtete u.a. vom August 1943 bis August 1944 in Dippoldsau Postendienst, einem Aus-senkommando des Konzentrationslagers Mauthausen. Im August 1944 wurde dieses Kommando aufgelöst und die Häftlinge sind nach Mauthausen zurückgebracht worden. Götz selbst kam anschließend sofort auf einen Truppenübungsplatz und wurde dann zur Front versetzt.

Er wurde von einem Militärgericht in Dachau angeklagt und beschuldigt, einen Häftling, und zwar den jugosl. Staatsangehörigen Babic ohne Grund erschossen zu haben.

Der Ankläger brachte für diese Beschuldigung einen Zeugen, der ebenfalls Jugoslawe und Häftling in Dippoldsau war. Das Protokoll über das direkte Verhör dieses Zeugen zeigt:

F. Haben Sie jemals gesehen, daß von den SS-Männern oder von Kapos auf einen Gefangenen geschossen wurde ?

A. Ja.

F. Geben Sie uns den Namen von einem dieser SS-Männer oder Kapos an, die Sie auf die Gefangenen schiessen sahen.

A. Günther oder Fritz, ich habe seinen Familiennamen vergessen.

F. Sie sagten, daß Sie Günther auf einen Gefangenen schiessen sahen, ist das richtig ?

A. Ja, das stimmt.

F. Womit schoss er auf ihn, welche Art von Waffe ?

A. Einem Gewehr.

F. Wie oft schoss er auf diesen Gefangenen ?

A. Zweimal.

F. Wie hiess dieser Gefangene ?

A. Es war ein jugoslav. Gefangener namens B a b i c .

Dieser Zeuge erklärte also im direkten Verhör eindeutig, daß Babic nicht von Kaspar Götz sondern von einem mit Namen Fritz oder Günther (es handelt sich um den Mitangeklagten Fritz GÜNTHER) erschossen wurde.

Ein anderer Zeuge sagte aus, daß er von September 1943 bis August 1944 in Dippoldsau Dienst tat und niemals gehört hat, daß irgendjemand in Dippoldsau erschossen oder erschlagen wurde. Ein weiterer Zeuge sagte aus, daß er vom November 1943 bis August 1944 in Dippoldsau Dienst tat und niemals hörte, daß Kaspar Götz irgendwen erschossen habe.

Und schließlich erklärte ein Zeuge namens Karl Kauffmann, der ebenfalls Häftling in Dippoldsau war, daß er den Jugoslawen Babic sehr gut gekannt habe, daß dieser Babic mit ihm nach Dippoldsau gekommen wäre und bei der Auflösung des Kommandos Dippoldsau wieder mit ihm verlassen habe.

Damit stand eindeutig fest, daß der Häftling Babic in Dippoldsau überhaupt nicht erschossen wurde, die Angaben des Jugoslawen also erfunden waren.

Urteil des Militärgerichtes: Lebenslängliches Gefängnis für Kaspar Götz.

In der Review ist bemerkt, daß die Zeugenaussage des Jugoslawen im direkten Verhör zwar nicht klar sei, insbesondere was die Identifizierung des Täters betreffe, der den Babic getötet habe, doch habe die Vernehmung im Kreuzverhör die Zweideutigkeit beseitigt und in befriedigender Weise erwiesen, daß Kaspar Götz den Häftling Babic erschossen habe. Zu dem, was das Protokoll aufzeigt, stehen diese Sätze des Gerichtes in stärkstem Widerspruch. Aber vermutlich hat der Verfasser der Review das Protokoll nicht genau und auch nicht vollständig durchgesehen, denn die Aussage des Zeugen Kauffmann, eben des

Zeugen, der mit Babic, von dem in so "befriedigender Weise erwiesen ist, daß ihn Kaspar Götz erschossen hat", das Lager verlies. Diese Aussage läßt der Verfasser der Review völlig unberücksichtigt, er erwähnt nicht einmal, daß dieser Zeuge überhaupt aufgetreten ist und etwas ausgesagt hat, geschweige, daß er sich mit dieser Aussage auseinandersetzt.

Das Urteil ist dann bestätigt worden und Kaspar Götz verbüßt in Landsberg eine lebenslängliche Gefängnisstrafe für einen Mord, den er nie begangen hat und der überhaupt nicht geschehen ist.

gez. Kaspar Götz

-----

B e s t r a f u n g \_ f ü r \_ f r e m d e \_ S c h u l d . -

Fall Albin G r e t s c h , Case No. 000 - 50 - 2

Albin Gretsche war Soldat bei der deutschen Luftwaffe. Im August 1944 wurde er als Wachposten zum Aussänlager Kaufbeuren des KL Dachau abgestellt und darauf in die Waffen-SS eingegliedert. Bis zum Schlusse des Krieges versah er den Wachdienst teils im Lager Kaufbeuren, teils im Lager Dachau. Mit einem Teil dieses Lagers ist er am 26.4.1945 evakuiert worden. Am 2.5.1945 geriet er in amerik. Kriegsgefangenschaft. Er wurde mit zahlreichen anderen Männern von einem amerik. Militärgericht in Dachau angeklagt, an der Ermordung, Misshandlung, Erniedrigung und Folterung von Tausenden Konzentrationslagerhäftlingen teilgenommen zu haben. Die Beweisführung der Anklagebehörde beschränkte sich auf die Feststellung, daß Gretsche vom August 1944 bis April 1945 Postendienst im Konzentrationslager Dachau versah. Irgendwelche Zeugen oder Beweisstücke dafür, daß Gretsche einen der Häftlinge ermordet, misshandelt, erniedrigt oder gefoltert oder sonstwie unkorrekt behandelt hätte, sind von der Anklagebehörde nicht eingeführt worden. Tatsächlich hat Gretsche keinem der von ihm bewachten Häftlinge auch nur ein Haar gekrümmt. Zu dem Postendienst hat er sich auch nicht etwa freiwillig gemeldet, sondern leistete insoweit als Soldat einem an ihn ergangenen Befehl Folge.

Das amerik. Militärgericht verurteilte ihn zu 10 Jahren Gefängnis mit folgender bemerkenswerten, jede Spur von Gerechtigkeit peinlich vermeidenden Begründung: Die von der Anklage vorgebrachten Beweise sind für das Konzentrationslager Dachau und seine Außenlager überzeugend. Die Tötungen, Erniedrigungen, Folterungen und Misshandlungen erfolgten in einem Grade, der es notwendig erscheinen läßt, daß alle verurteilt werden ..... Wenn eine Nation sich über die internationalen Gesetze stellt oder die Humanität verletzt, dann sollen diese Leute, die dies für ihre Regierung taten oder ausführten auch dafür verantwortlich sein."

Ein Beweis dafür, daß Gretsche etwas getan hätte, was gegen die internationalen Gesetze oder gegen die Humanität verstößt, ist nicht einmal angetreten, geschweige erbracht worden.

- . . . . .

gez. Albin Gretsche

Theater-Prozess.

Fall Eduard K l e r n e r .

Klerner gehörte zu den Angeklagten des letzten im Komplex Maut-  
hausen geführten Dachauer Prozesses. In der bereits am 17.6.47  
ausgefertigten Anklageschrift waren noch 11 Angeklagte aufgeführt.  
Die Anklagebehörde befand sich aber bei diesen Angeklagten in  
einer besonders grossen Verlegenheit, weil gegen diese Leute nichts,  
aber auch garnichts vorlag. So kam es, daß, als die Anklageschrift  
schließlich am 7.11.47, also 5 Monate später, zugestellt wurde, von  
den ursprünglich 11 Angeklagten nicht weniger als 7 Personen wieder  
herausgenommen worden sind und die Anklageschrift selbst sich in  
so allgemeinen Floskeln erschöpfte, daß sie nichts weiter erkennen  
ließ, als den Willen der Anklagebehörde, die noch verbliebenen  
4 Personen anzuklagen.

Aus dieser Verlegenheit half sich nun die Anklagebehörde auf  
folgende Weise:

Zunächst ließ sie noch gegen zwei weitere Leute die Anklage  
fallen, sodaß von den ursprünglich 11 Angeklagten nur noch zwei  
übriggeblieben waren. Am Vortage der Verhandlung ließ der Ankläger  
diese beiden Angeklagten zu sich kommen und forderte sie auf, sich  
binnen 10 Minuten zu erklären, ob sie 5 Jahre Gefängnis ohne weiteren  
Prozess annehmen würden, da sie sonst mindestens 15 Jahre bekämen.  
Beide lehnten dies zunächst ab. Kurz vor Verhandlungsbeginn drang  
nun auch der Verteidiger in die beiden Angeklagten, auf den Vor-  
schlag der Anklagebehörde einzugehen. Er unterbreitete ihnen ein  
im Wortlaut festgelegtes Schuldbekenntnis, in dem sie sich dazu  
bekannten, einigemale Häftlinge mit der flachen Hand geschlagen  
zu haben. Der Verteidiger bemerkte dazu, daß sie entsprechend  
einer zwischen ihm und der Anklagebehörde getroffenen Abmachung mit  
einer Strafe von 5 Jahren Gefängnis davonkämen, während sie, wenn  
sie das Schuldbekenntnis nicht abgeben würden, damit rechnen  
müßten, daß die Anklagebehörde die erforderlichen Beweise her-  
brächte, um sie an den Galgen zu bringen. Er könne ihnen die Ver-  
sicherung geben, daß die getroffene Abmachung eingehalten würde.  
Die beiden Angeklagten wußten, daß die Dachauer Anklagebehörde  
alles "beweisen" konnte, was sie beweisen wollte und dabei auch  
vor gar keinem Mittel und Weg zurückschreckte. Sie ließen sich  
deshalb auf den ihnen vorgeschlagenen Kuhhandel ein, der Prozess  
rollte demgemäß reibungslos ab, die Schuldbekenntnisse wurden  
rollenmäßig abgegeben und die Abmachung wurde eingehalten: Kler-  
ner erhielt 5 Jahre Gefängnis. Das war nur möglich, weil die  
Abmachung sich nicht auf Ankläger und Verteidiger beschränkte,  
sondern auch das Gericht selbst Vertragspartner war.

-.-.-.-.-

gez. Klerner

Todesangst als Erpressungsmittel - Verwendung abgerichteter Zeugen.  
 Fall Heinrich Kraus , Case No. 000 - 50 - 46 - 3 Flossenbürg.

Heinrich Kraus wurde gegen Ende des Krieges von der Wehrmacht zur Waffen SS abgestellt und von dieser Mitte März 1945 zu einem aus 6 - 700 Häftlingen des Konzentrationslagers Flossenbürg gebildeten Aufräumungskommando in Ansbach kommandiert, wo ihm eine untergeordnete Tätigkeit oblag. Irgendwelche weiteren Berührungen mit dem Konzentrationslager Flossenbürg hatte er nicht. Obwohl die amerik. Untersuchungsbehörden nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür hatten, legten sie es darauf an, dem Kraus schwerste, an Häftlingen verübte Verbrechen nachzuweisen.

Zu diesem Zweck wurde Kraus, der immer wieder wahrheitsgemäß bezeugte, von den Verhältnissen in Flossenbürg nichts zu wissen, mit Fäusten und Knüppeln geschlagen und, als er festblieb, 20 Minuten lang unter eine vielhundertkerzige Lampe gestellt, mit der man ihm in die Augen leuchtete. Da auch diese Folter Kraus nicht bewegen konnte, von der Wahrheit abzuweichen, führte man mit ihm unter Missbrauch christlicher Symbole eine Scheingerichtsverhandlung durch und verurteilte ihn wegen "Verweigerung wichtiger Angaben" zum Tode. 2 Tage später ging man daran, das Urteil zu vollstrecken. Mit einer über den Kopf gezogenen undurchsichtigen Kapuze wurde er in einen Saal gebracht, in dem ein Galgen aufgebaut war. Man zeigte ihm einen Strick und sagte dazu: "An diesem Strick wirst Du aufgehängt". Sodann mußte er sich auf einen Stuhl stellen, aus dem N ebenzimmer ertönte, auf einem Harmonium gespielt, das evangelische Beerdigungslied "Nun bringen wir den Leib zur Ruh", ein Mann im Habit des evgl. Geistlichen erschien, trat auf ihn zu mit den Worten "Du hast Gelegenheit Dein Leben zu retten, beichte was Du weißt, dann bist Du frei". Kraus, der an der Ernstlichkeit der Vorgänge nicht zweifelte und auch, wie sie aufgemacht waren, nicht zweifeln konnte, erklärte, daß er nichts zu beichten habe. Nun erschien plötzlich ein Mann in amerik. Uniform und rief in gebrochenem Deutsch: "Halt, heute nicht hängen, morgen". Tatsächlich wiederholte man dann am anderen Tag in der gleichen Weise die Hinrichtungsszene.

Kraus hat so zweimal die Seelenqualen eines unschuldig zum Tode verurteilten Menschen erlebt, die er in dem Augenblick erleidet, wenn er unter dem Galgen steht, um in der nächsten Minute in den Tod zu gehen.

Diese Erlebnisse und die weitere zweijährige Leidenszeit in dem Internierungslagern mit vielen rohen und brutalen Vernehmungen, Gegenüberstellungen, erdichteten Vorwürfen, zerrüttete die Gesundheit des Kraus derart, daß er im Jahre 1947 in kurzer Aufeinanderfolge 2 Schlaganfälle erlitt. Selbst im Hospital wurde er weiter gequält von den Vernehmungsbeamten der Dachauer Untersuchungsbehörde und, obwohl alle bisherigen Versuche, gegen ihn Belastungsmaterial zu finden vergeblich waren, schließlich angeklagt. Auf einer Tragbahre wurde er in schwerkranken Zustände in den Verhandlungssaal getragen und mußte dort, auf dieser liegend, die Verhandlung über sich ergehen lassen, in der 4 polnische Juden als Belastungszeugen auftraten, die Kraus nie in seinem Leben gesehen hat und die ihm haarsträubendste Mordtaten an Konzentrationslagerhäftlingen nachsagten. Damit hat die Anklagebehörde eine Drohung wahrgemacht, die ein Vernehmer dem Kraus mit den Worten ankündigte: "Ich bringe für Dich schon eine Anklage zustande, durch welche Du noch lange an mich denken wirst." Die von den Zeugen gemachten Aussagen waren jedoch so handgreiflich erlogen, daß sie selbst bei ~~et~~ bestem Willen nicht geglaubt werden konnten. Das Gericht hat ihnen auch ganz offensichtlich nicht geglaubt, und Kraus mangels rechtlicher Gründe deshalb nur zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

gez. Heinrich Kraus

V e r m u t u n g e n \_ a l s \_ B e w e i s .

Fall Wilhelm L ü t h j e , Case No. 12 - 1168

Wilhelm Lütthje, ein Polizeibeamter, nahm im September 1944 in Cramme einen dort abgesprungenen amerik. Flieger fest und wollte ihn in dem etwa 10 - 11 km entfernten Wolfenbüttel abliefern. Den Weg dorthin mußte er mit dem Gefangenen zu Fuss zurücklegen, weil ihm die Benutzung eines Kraftwagens wegen des herrschenden Treibstoffmangels verboten war und andere Fahrzeuge nicht aufgetrieben werden konnten. Infolge der kriegsbedingten starken Einschränkung der Polizeikräfte stand ihm auch kein Begleiter zur Verfügung. Lütthje schlug mit dem Gefangenen nicht die Landstrasse sondern einen Waldweg nach Wolfenbüttel ein. Er tat das nicht nur deshalb, weil der Waldweg um einige km kürzer war, sondern vor allem aus dem Grunde, weil an der Landstrasse eine Fabrik der Hermann-Göringwerke mit einer Belegschaft von 20 - 30.000 Arbeitern lag und er befürchtete, daß es dort bei dem Anblick des gefangenen Fliegers zu größeren Menschenansammlungen kommen und die Menge ihrer Erbitterung gegen amerikanische Flieger durch Tätlichkeiten Luft machen könnte.

Als Lütthje mit dem neben ihm gehenden Flieger etwa 3 - 400 m durch den Wald gegangen war, drehte sich der Flieger plötzlich zur Seite, versetzte Lütthje einen starken Tritt auf den linken Oberschenkel, so daß dieser zu Boden fiel. Der Flieger rannte zunächst am Rande des Weges weiter und wollte sich dann in das Walddickicht schlagen. In diesem Augenblick hatte Lütthje sein Gewehr in Anschlag gebracht, feuerte und traf den Flieger in den Hinterkopf. Der stürzte tot zusammen. Lütthje traf dann Veranstaltungen zur Wegschaffung und Bestattung der Leiche auf dem Friedhof in Cramme.

Diese Darstellung des Vorganges gab Lütthje schon im September 1944 mehreren Leuten gegenüber, als er nach Cramme zurückkehrte und die Abholung der Leiche veranlasste. Er zeigte dabei auch diesen Leuten die deutlichen Spuren des Fußtrittes, den er von dem Gefangenen auf den Oberschenkel abbekommen hatte. An der Wahrheit seiner Darstellung zu zweifeln und etwa anzunehmen, daß er den Gefangenen gegen die Kriegsregeln erschossen hat, bestand umso weniger Veranlassung, als er bis zu diesem Vorgang schon 6 amerik. Flieger festgenommen und sämtliche der für Kriegsgefangene zuständigen Dienststelle übergeben hatte, und auch nach diesem Vorfall nochmals einen Flieger festnahm und diesen ebenfalls unversehrt ablieferte.

Obwohl Augenzeugen für den Vorgang nicht vorhanden waren und die Vernehmung anderer Zeugen keinerlei vernünftige Anhaltspunkte erbrachte, welche die Darstellung des Lütthje widerlegten oder doch stark in Zweifel zu ziehen berechtigten, wurde er vor einem amerik. Militärgericht in Dachau wegen Ermordung eines Kriegsgefangenen angeklagt, von diesem Gericht für schuldig erkannt und zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt.

Die Grundlage dieses Schuldspruches ist allein der ärztliche Untersuchungsbefund an der exhumierten Leiche des Fliegers, die zur Zeit der Untersuchung bereits mindestens 7 - 8 Monate dem Verwesungsprozess ausgesetzt war. In diesem ärztlichen Bericht ist als Todesursache vermerkt: "Wunde am Kopf, Gewehrschuss" und im Abs. 31 des Berichtes heißt es wörtlich: "Dieser Mann wurde in den Hinterkopf geschossen, vermutlich mit der Mündung einer Waffe, die nahe an den Kopf gehalten wurde."

Es ist schon dem Laien klar, daß an einer bereits stark in Verwesung übergegangenen Leiche die für einen Nahschuss symptomatischen Spuren niemals mehr mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit festgestellt werden können. Solche Spuren hat der Arzt auch ganz offenbar nicht entdeckt, da er ja sonst sich nicht in blossen Vermutungen hätte ergehen brauchen, sondern mit aller Bestimmtheit hätte erklären können, daß der Flieger aus einem in unmittelbarer Nähe des Kopfes gehaltenen Gewehr erschossen wurde.

Ein Richter, der einen Angeklagten nicht auf Grund von  
Beweisen, sondern nur auf Grund von vagen und völlig wertlosen  
Vermutungen des Mordes schuldig spricht, übt nicht Gerech-  
tigkeit, sondern Willkür und beugt das Recht.

-----

gez. Wilhelm Lütjje

Institut für Zeitgeschichte / Archiv

W i l l k ü r j u s t i z

Fall Rudolf M e r k e l , Case No. 12 - 2031

Der 16 1/2-jährige Schlosserlehrling Rudolf M e r k e l beteiligte sich im Sommer 1944 auf Weisung seines Lehrmeisters mit diesem und anderen Personen an einer Fahndungsaktion nach einem auf einem Berghügel notgelandeten Feindflieger. Sie fanden den Flieger, der verwundet war und sich gefangen gab. M e r k e l , sein Meister und ein Sanitäter nahmen sich nun des Fliegers an und trugen ihn den Berghügel hinunter. Auf diesem Wege kam ihnen der Ortsgruppenleiter ihrer Gemeinde in Begleitung weiterer Personen entgegen. Der Ortsgruppenleiter gab ihnen den Befehl, den Flieger niederzulegen. Er stellte dann mit Hilfe eines Dolmetschers mehrere Fragen an den Flieger. Dann gab er den Anwesenden den Befehl, den Flieger totzuschlagen. Einige der Leute, darunter auch der Meister Merkels, schlugen nun auf den Flieger mit Prügeln, Steinen etc. ein, bis einer von ihnen seine Pistole zog und den Flieger erschoss. Bis dahin beteiligte sich Merkel an diesen Ereignissen nicht. Als der Flieger bereits tot war, wurde nun noch weiter auf ihn eingeschlagen und auf Drängen des Meisters ergriff auch Merkel einen Prügel und schlug damit den toten Flieger zweimal auf den Rücken.

Für diese an sich sinnlose und nur aus der erregten Situation und der Jugend Merkels erklärbare Tat, die kaum den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, verurteilte ihn das Militärgericht in Dachau zu lebenslänglichem Gefängnis. Diese Strafe wurde dann in der Revisionsinstanz auf 15 Jahre Gefängnis ermäßigt. Sein Meister, der auf den lebenden Flieger eingeschlagen hatte und dessen Beispiel und Aufforderung Merkel zu seiner Tat veranlaßte, ist zunächst zum Tode verurteilt worden, später wurde aber die Todesstrafe in 10 Jahre Gefängnis umgewandelt.

-.-.-.-.-

gez. Rudolf Merkel

W i l l k ü r j u s t i z -

Fall Adolf M e r k l e , Case No. US vs Klein (Hadamar) 12 - 449

Adolf M e r k l e , ehem. Kalkulator bei I.G.Farben, wurde anfangs 1944 als Malariakranker aus dem Heeresdienst entlassen. Sein Gesuch, wieder in seiner frühere Berufstätigkeit zurückkehren zu dürfen, lehnte das Arbeitsamt ab und verpflichtete ihn als Büroschreiber im Angestelltenverhältnis an die Heil- und Pflegeanstalt Hadamar. Dort blieb er bis zur Besetzung Hadamars durch die Amerikaner im März 1945.

In dem vor einer amerik. Militärkommission im Oktober 1945 in Wiesbaden durchgeführten Strafverfahren gegen Ärzte und Mitglieder des Pflege- und Verwaltungspersonals der Anstalt Hadamar wegen an Ausländern durchgeführten Euthanasie-Maßnahmen wurde auch Merkle angeklagt.

In diesem Prozess ist über die Tätigkeit Merkles in Hadamar folgendes einwandfrei festgestellt worden:

Er wurde in der von den eigentlichen Krankenräumen völlig getrennt liegenden Registratur mit rein mechanischen Schreibearbeiten von untergeordneter Bedeutung beschäftigt. Er hatte -und das allein spielte in dem Prozess eine Rolle- unter anderem die für alle Krankenhäuser Deutschlands gesetzlich vorgeschriebenen Krankenbücher zu führen. In diese waren aus den Personalakten die üblichen Personalangaben der Kranken, bei Abgängen Tag und Grund der Entlassung, bei Verlegungen die Anschrift der neuen Anstalt und bei Sterbefällen der Sterbetag und die Todesursache einzutragen. Diese Krankenbücher hatten nichts zu tun mit den sogen. Krankenakten, die ausschließlich von den Ärzten geführt wurden und in die Merkle ebensowenig Einblick erhielt, wie jemals in den eigentlichen Anstaltsbetrieb. Insbesondere war es nicht so, daß Merkle bei Todesfällen den Sterbetag und die Todesursache aus den Krankenakten ersehen hat, vielmehr waren diese Angaben der gesetzlichen Vorschrift entsprechend aus den amtlichen, vom Standesamt der Stadt Hadamar ausgestelltten und der Anstaltsverwaltung zugeschickten Sterbeurkunden zu entnehmen. Diese amtlichen Sterbeurkunden hatten als Grundlage den vom Chefarzt der Anstalt ausgestellten Toten- und Leichenbeschauschein. Mit der Ausstellung dieser Scheine hatte Merkle nichts zu tun, die dazu erforderlichen Schreibearbeiten besorgte die als Zeugin vernommene Sekretärin des Chefarztes. Durch eine Reihe weiterer Zeugen ist festgestellt worden, daß Merkle niemals die Krankenanstalt betreten hat, daß er nicht den geringsten Einblick in die Krankenbehandlung hatte, ja nicht einmal die Kranken zu Gesicht bekam.

Eine Reihe von Pflegerinnen, vor allem auch die Sekretärin des Chefarztes, die alle zugegebenermaßen von den Euthanasiemaßnahmen Kenntnis hatten, wurden nicht angeklagt, geschweige irgendwelche hohen Beamten der Reichs- und Länderregierungen, der Erbgesundheitsgerichte usw., die alle unmittelbar mit der Veranlassung und Durchführung der Euthanasiemaßnahmen in Zusammenhang standen, auch nicht der Standesbeamte von Hadamar, der die amtlichen Sterbeurkunden ausstellte, wohl aber der unbedeutende, nur kurze Zeit in der Verwaltung der Anstalt mit mechanischen Schreibearbeiten völlig untergeordneter Natur tätig gewesene Merkle. Und die amerik. Militärkommission verurteilte ihn zu 35 Jahren Gefängnis, einzig und allein deshalb, weil er aus den standesamtlichen Sterbeurkunden der Stadt Hadamar in die Krankenbücher den Sterbetag und die Todesursachen der in der Anstalt Verstorbenen mechanisch eintrug, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsahen. Wo ist hier auch nur ein Restchen von Kausalzusammenhang oder gar Schuld an dem in der Anstalt Hadamar durchgeführten Euthanasieprogramm zu finden ?

.....  
gez. Adolf Merkle

Bestrafung für verweigerten Meineid.

Fall Wilhelm Metzler, Case No. 000 - 50 - 2 - 82

Metzler befand sich von 1936 bis Kriegsende aus politischen Gründen im Konzentrationslager, zuletzt im Lager Kaufering II, einem Nebenlager des Konzentrationslagers Dachau. Als sich die amerikan. Streitkräfte Kaufering näherten, wurden sämtliche Häftlinge nach Dachau zurückgebracht. Bei dieser Evakuierung ist Metzler mit 22 anderen deutschen Häftlingen von dem Lagerführer, SS-Hauptsturmführer NOLL, als sogen. "Gewehrträger" zur Verstärkung der Posten abgestellt worden. Einer der dazu ausgewählten deutschen Häftlinge machte Einwendungen und erklärte, daß er nach all den Lagerjahren jetzt nicht als SS-Mann mitmarschieren könne. NOLL schlug ihn darauf vor den anderen Häftlingen nieder und bemerkte, daß er den Befehl habe, seine Posten durch deutsche Häftlinge zu verstärken, er werde jeden, der sich weigere, standrechtlich erschiessen lassen. Auf diese Drohung hin, an deren Ernsthaftigkeit niemand zweifeln konnte, fügten sich die ausgewählten Häftlinge in ihre Rollen, machten aber unter sich aus, daß sie die Gewehre nicht laden würden. Sie verfuhrten dann auch demgemäss. Von Dachau aus ging der Evakuierungsmarsch sofort weiter über München nach Bad-Tölz. Metzler und die anderen blieben auch hier "Gewehrträger". Da er am Gehen stark behindert war, blieb er mit einigen seiner Kameraden etwas hinter dem Zug zurück, was NOLL veranlaßte ihm und den anderen mit Erschiessen zu drohen, wenn sie sich nicht sofort an die Spitze des Wachzuges begeben würden. Dabei zeigt er auf eine Reihe von ihm eigenhändig erschossener und am Strassenrande liegender Häftlinge. Metzler und seine Begleiter kamen daraufhin sofort dem Befehl nach und marschierten an der Spitze des Wachzuges mit ungeladenen Gewehren weiter.

Vor dem amerik. Militärgericht in Dachau sagte Metzler als Zeuge gegen NOLL über seine Beobachtungen auf diesem Marsch aus. Anschliessend wurde er in ein Zimmer der Anklagebehörde bestellt, wo 3 mit amerik. Uniformen bekleidete Juden ihn zu bewegen versuchten, gegen 3 auf Lichtbildern vorgezeigte SS-Männer belastende Angaben zu machen. Die von ihm gewünschten Angaben waren bereits fix und fertig vorgeschrieben. Metzler lehnte dies ab mit der Begründung, daß er jene Männer noch nie gesehen habe und auch ihre Namen noch nie gehört habe, von ihnen also nichts wisse. Er blieb bei dieser Ablehnung auch dann, als man ihm sagte, daß er doch in der langen Zeit seines Konzentrationslageraufenthaltes genug gesehen und erlebt habe, daß er also keine Rücksichten zu nehmen brauche auf seine früheren Peiniger, die alle gleich gewesen seien, weshalb er die ihm vorgelegten Statements mit ruhigem Gewissen unterzeichnen könne. Darauf wurde er entlassen mit der Bemerkung, daß er seine Ablehnung noch bereuen werde. In der Folgezeit machte man dann noch einige Versuche, ihn für die gewünschten Belastungen zu gewinnen; auch das Häftlingskomitee schaltete man zu diesem Zweck ein. Als alles vergebens blieb und Metzler sich nur zu solchen Aussagen verstehen wollte, die er verantworten konnte, wurde er im Mai 1946 vom CIC ins Sonderlager Dachau eingeliefert und dort von Mr. Kirschbaum zu 11 Bühnenschauen mitgenommen, immer wieder bearbeitet, für die Anklagebehörde tätig zu sein, wobei ihm Kirschbaum die Garantie seiner baldigen Entlassung gab, wenn er sich dazu hergebe. Metzler blieb fest und die Folge war, daß er eines Tages eine Anklageschrift erhielt, in welcher ihm die Beteiligung an dem Evakuierungsmarsch als Teilnahme an einem Morde vorgeworfen wurde. Das Militärgericht verurteilte ihn dafür, daß er unter der drohenden Mündung einer auf ihn gerichteten Maschinenpistole mit einem ungeladenen Gewehr an der Spitze des Evakuierungszuges marschierte, zu 10 Jahren Gefängnis.

-.-.-.-.-

gez. Wilh. Metzler

F ä l s c h u n g - d e r - R e v i e w . -

Fall Laureano N a v a s .

N a v a s ist spanischer Staatsangehöriger. Er kämpfte während des spanischen Bürgerkrieges in der republ. Armee gegen General Franco und wich nach dessen Sieg mit den Resten dieser Armee nach Frankreich aus. Zu Beginn des 2. Weltkrieges meldete er sich zu der von der französischen Armee gebildeten spanischen Division und kämpfte in dieser gegen Deutschland. Nach der Kapitulation Frankreichs geriet er in deutsche Kriegsgefangenschaft, wurde hier von der Gestapo ausgesondert und mit allen übrigen Spaniern in das Konzentrationslager Mauthausen bzw. Gusen I eingeliefert, wo er bis Kriegsende verblieb.

Auf Grund einer als Racheakt anzusehenden Anzeige eines span. Häftlings wurde er vom CIC verhaftet und nach Dachau verbracht, wo ihm nach 2-jährigem Aufenthalt der Prozess gemacht worden ist. Gegen ihn traten 2 Zeugen auf, der ehem. spanische Häftling und ein Pole. Während ersterer nur ganz unbedeutende Dinge über Navas bekunden konnte, die er überdies nur vom Hören-Sagen wußte, belastete ihn der Pole sehr schwer. Jedoch war die Darstellung des Polen nicht nur schon an sich unglaubwürdig, sondern außerdem noch mit derartigen Widersprüchen und Unmöglichkeiten durchsetzt, daß kein vernünftiger Mensch sich getraut hätte, sie zur Grundlage eines Schuldspruches zu machen. ~~Denn~~ Dennoch verurteilte das amerik. Militärgericht Navas zu lebenslänglichem Gefängnis, hat also offensichtlich wider besseren Wissens die von dem Polen gemachten Angaben als ausreichenden Beweis angenommen.

Dem Sachbearbeiter der Review war nun allerdings klar, daß das Urteil auf dieser Beweisgrundlage niemals aufrechterhalten werden kann. Statt nun daraus die allein gegebenen Konsequenzen zu ziehen und die Aufhebung des Urteils zu empfehlen, griff dieser Sachbearbeiter zum Mittel der Fälschung, wie ein Vergleich des Review-Auszuges mit dem Protokoll eindeutig aufzeigt. Mit Navas waren auch die Spanier GONZALES und DOMINGO angeklagt. Von Gonzales bekundete ein Zeuge, daß er einmal einen Franzosen im Lager 10 - 15 Minuten lang derart geschlagen habe, daß er besinnungslos liegen blieb und, da er später nicht mehr gesehen wurde, wahrscheinlich infolge dieser Misshandlung gestorben ist. Gegen Domingo brachte ein Zeuge vor, daß dieser einmal im Waschraum des Blocks mehrere Häftlinge geschlagen habe. Im Gegensatz zu den gegen Navas aufgetretenen Zeugen waren die Aussagen dieser Zeugen nicht ohne weiteres als Erfindungen zu erkennen. Sie wiesen auch keinerlei Widersprüche und Unmöglichkeiten auf. In diesem Umstand sah nun der Sachbearbeiter der Review einen Weg, das gegen Navas ausgesprochene Urteil zu retten. Er unterschob seinem Bericht, daß auch diese beiden Zeugen gegen Navas aufgetreten seien und stellte das Beweisergebnis so dar, als ob Navas auch die von diesen Zeugen gegen Gonzales und Domingo bekundeten Taten verübt hätte. Mit dieser Fälschung hatte er vollen Erfolg. Das Urteil wurde bestätigt.

-----  
gez. Navas

Todesstrafe für die Ausstellung von Totenscheinen.

Fall Dr. Fridolin P u h r , Case No. 000 - 50 - 2

Dr. Fridolin P u h r war im Krieg zunächst Fronttruppenarzt und wurde im Dezember 1944, als er wegen eines Herzleidens nicht mehr frontverwendungsfähig war, als Arzt zur Wachtruppe des Konzentrationslagers Dachau abkommandiert. Er hatte hier ausschließlich die Wachmannschaften sowie deren Angehörige ärztlich zu versorgen, mit der ärztlichen Betreuung der Lagerhäftlinge hatte er nichts zu tun. Diese Tätigkeit übte er bis Kriegsende aus.

In der Zeit vom Dezember 1944 bis April 1945 wurde Dr. Puhr auch zu 5 oder 6 Exekutionen, die im Hofe des Lagerkrematoriums durchgeführt wurden, als Arzt beigezogen. Die Beiziehung erfolgte auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, die vorsieht, daß nach der Exekution der Tod des Delinquenten durch einen Arzt festzustellen und durch einen von diesem ausgestellten Totenschein zu beglaubigen ist.

Wegen dieser Tätigkeit wurde Dr. Puhr von einem amerik. Militärgericht in Dachau mit der Begründung zum Tode verurteilt, daß er durch die Ausstellung der Totenscheine an der Durchführung von Mordtaten an Konzentrationslagerhäftlingen teilgenommen habe.

Daß die Ausstellung des Totenscheins mit der Tötung des Delinquenten in gar keinem ursächlichen Zusammenhang mehr steht und deshalb niemals eine Verantwortung des Arztes an der Exekution begründen kann, hat das Gericht ebensowenig gestört wie die naheliegende Konsequenz seines Spruchs, daß dann auch der Geistliche, der auf Verlangen des Delinquenten anwesend zu sein hat, für die Exekution mitverantwortlich ist.

Überdies handelte es sich bei den Delinquenten in keinem Falle um Häftlinge des Konzentrationslagers Dachau, sondern ausschließlich um Leute, die wegen Mordes, Plünderung, Landesverrat, Feigheit vor dem Feinde, Spionage u.a. zum Tode verurteilt worden waren und deren Hinrichtung auf Grund Anordnung der Vollstreckungsbehörde durch den Dachauer Scharfrichter auszuführen war. Unter den Delinquenten befanden sich auch 3 Angehörige der Waffen-SS.

Dr. Puhr wurde also mit dem Tode bestraft, weil er gesetzlicher Vorschrift gemäß als Arzt nach dem gesetzmäßig erfolgten Hinrichtungen von Verbrechern bei diesen den eingetretenen Tod feststellte und amtlich beglaubigte. Daß die Todesstrafe später in 20 Jahre Gefängnis umgewandelt wurde, ändert nur wenig an dem an Dr. Puhr verübten Justizverbrechen.

---  
gez. Dr. Puhr

Lebenslängliches Gefängnis für Notwehrhandlung.

Fall Heinrich R i x e n ,

R i x e n hat als Angehöriger der deutschen Wehrmacht Ende 1944 einen abgesprungenen und in Gefangenschaft geratenen amerikanischen Flieger zur nächsten Militärischen Dienststelle abgeführt. Auf dem Wege gab der Flieger dem Rixen zu verstehen, daß er verletzt sei, und bat, einen am Wege liegenden Stock aufnehmen und ihn als Stütze beim Gehen verwenden zu dürfen. Rixen erlaubte es ihm. Bald darauf bat der Gefangene, sich einige Zeit setzen zu dürfen. Rixen erlaubte ihm auch das und setzte sich selbst in kurzer Entfernung von ihm auf den Boden. Hier sprang nun plötzlich der Gefangene auf und drang mit erheobenem Stock auf den noch am Boden sitzenden und völlig überraschten Rixen ein. Rixen warf sich herum, riss sein Gewehr hoch und feuerte. Der aus nächster Nähe abgegebene Schuss traf den Gefangenen tödlich.

Dieser Sachverhalt war Gegenstand einer Verhandlung vor einem amerikanischen Militärgericht in Dachau. Obwohl die Verhandlung nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür erbrachte, daß die von Rixen gegebene Darstellung, in eindeutiger Notwehrlage gehandelt zu haben, etwa falsch oder unglaubwürdig war, wurde er von dem Gericht am 4.12.47 zum Tode verurteilt. Das Todesurteil ist zunächst bestätigt worden. Erneute Vorstellungen bei General Clay führten dann dazu, daß dieser das Todesurteil aufhob und zwar mit der Begründung, daß die von Rixen behauptete Notwehrhandlung anerkannt werden müsse, bzw. nicht widerlegt werden könne.

Die Da Notwehr schon seit unvordenklicher Zeit und auch im primitivsten Rechtsdenken eine jede Bestrafung ausschließender Rechtfertigungsgrund ist, hätte man erwarten sollen, daß Rixen auf freien Fuß gesetzt wird. Das Todesurteil wurde aber lediglich in lebenslängliche Gefängnisstrafe umgewandelt. Damit ist neues "Recht" geschaffen: Wer in Notwehr einen Menschen tötet, bleibt straffrei; ist der Täter aber ein Deutscher, wird er mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft.

-----  
gez. Rixen Heinrich



Verurteilung ohne Anklage und rechtliches Gehör.

18

Fall Sebastian S c h m i d , Case No. 000 - Dachau - 2 .

Dem Sebastian S c h m i d legt die Anklageschrift zur Last, daß er in 2 Fällen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt habe, indem er etwa im Oktober 1939 an der rechtswidrigen Tötung von ungefähr 10 und etwa im März 1940 an der rechtswidrigen Tötung von ungefähr 30 polnischen Staatsbürgern, die Gefangene des Konzentrationslagers Dachau gewesen seien, teilgenommen habe.

Das Militärgericht Dachau erkannte Schmid in beiden Punkten für schuldig und verurteilte ihn am 18.9.1947 zu lebenslänglichem Gefängnis.

In der Review ist ausgeführt, daß das Beweismaterial einen Schuldspruch wegen der Tötung von 30 Polen im März 1940 nicht rechtfertige, da hierfür kein ausreichender Beweis vorhanden sei. Auch für den Schuldspruch wegen der Tötung der 10 Polen im Oktober 1939 sei das Beweismaterial unzureichend. Es sei nur bewiesen, daß Schmid zu Unrecht Polen durch Treten und Schlagen misshandelt habe. Der Überprüfer empfiehlt dann, daß der Schuldspruch wegen der Tötung von 30 Polen im März 1940 fallengelassen und auch der Schuldspruch wegen der Tötung der 10 Polen im Oktober 1939 nicht aufrechterhalten, Schmid aber wegen ungerechtfertigter Tötlichkeiten gegen Polen für schuldig befunden und dafür mit 10 Jahren Gefängnis bestraft werden solle. Das Revisionsgericht schloß sich dieser Auffassung an, setzte aber die lebenslängliche Gefängnisstrafe auf 20 Jahre herab.

In seinen Ausführungen räumt der Überprüfer ein, daß in der Anklageschrift dem Schmid ungerechtfertigte ~~Tätig~~ Tötlichkeiten an Polen nicht vorgeworden sind, er räumt auch weiter ein, daß die von einigen Belastungszeugen dem Schmid nachgesagten Tötlichkeiten an Polen ein völlig neuer Vorgang seien und kein Beweis dafür vorhanden sei, daß diese angeblichen Tötlichkeiten an den getöteten 10 Polen verübt worden sind. Der Überprüfer macht daher auch in der Review längere juristische Ausführungen darüber, ob "Beweismaterial für nicht belastete ungesetzliche Taten" berücksichtigt werden dürfe.

Selbstverständlich ist etwas derartiges nach allen Prozessordnungen der zivilisierten Welt unzulässig. Gegenstand eines Strafurteils können immer nur die Vorgänge sein, welche die Anklageschrift dem Beschuldigten zur Last legt. Die Einführung bzw. das Nachschieben neuer Tatbestände ist ungesetzlich, denn dadurch wird der Angeklagte überrumpelt und völlig wehrlos gestellt, weil er naturgemäß seine Verteidigung darauf garnicht vorbereiten konnte.

Schmid wurde also wegen eines Vorganges abgeurteilt, der nicht angeklagt war, dazu noch erst in der Revisionsinstanz, also ohne jedes Gehör.

-----  
gez. Sebastian Schmid

10 Jahre Gefängnis für gute Behandlung bewachter KZ-Häftlinge.

Fall Johann S c h ö p p , Case No. 000 - 50 - 2 .

S c h ö p p , ein rumänischer Staatsangehöriger, diente während des Krieges zunächst in der rumän. Wehrmacht, wurde aus dieser im Sommer 1943 entlassen und als Volksdeutscher zur deutschen Wehrmacht eingezogen. Bei der Ausmusterung befand man ihn wegen eines Fußleidens nur für den Heimatdienst tauglich. Nach einer kurzen Ausbildung wurde er zur Wachtruppe des Konzentrationslagers Dachau versetzt und versah bis zum Ende des Krieges den Dienst eines Wachmannes im Außenkommando Feldafing. Mit den Häftlingen dieses Aussenkommandos kam er am 23.4.45 nach Dachau zurück. Bei der 2 Tage später erfolgten Evakuierung dieses Lagers wurden er und weiteres Wachpersonal mit einer großen Anzahl von Häftlingen durch die Eisenbahn nach Tirol befördert.

Das war alles, was die Anklagebehörde gegen Schöpp in der Verhandlung vor einem amerik. Militärgericht in Dachau vortragen konnte. Sie hat keinen Zeugen aufgerufen, der Schöpp irgendwelche Verfehlungen gegenüber den von ihm bewachten Häftlingen nachgesagt hätte. Ein ehem. Häftling bestätigte ihm dagegen als Zeuge der Verteidigung, daß er stets gut zu den Häftlingen gewesen sei, niemals einen Häftling schikaniert oder gar misshandelt, ja in vielen Fällen kameradschaftlich für sie gesorgt hätte.

Das Militärgericht verurteilte ihn zu 10 Jahren Gefängnis, wofür nach dem Beweisergebnis die Gründe nur sein konnten, daß Schöpp

- 1) nicht verhindern konnte, daß er zum Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht eingezogen und als Soldat zur Wachtruppe eines Konzentrationslagers versetzt wurde und
- 2) als Wachmann weiter nichts tat, als zu den von ihm bewachten Menschen korrekt und anständig zu sein.

Dafür sind 10 Jahre Gefängnis eine wahrlich barbarische Strafe. Und die Revisionsinstanz hat das auch anerkannt, indem sie diese Strafe auf die etwas weniger barbarische Strafe von 5 Jahren Gefängnis herabsetzte.

-----

gez. Schöpp Johann

Bestrafung für eine rechtmässige Kriegshandlung.

Fall Hans T ö l l e , Case No. 12 - 2018 .

Tölle befand sich gegen Ende des Krieges als Obergefreiter der Luftwaffe im Fliegerhorst Pocking. Auf diesen Fliegerhorst erfolgte am 16.4.45 ein Angriff amerik. Tiefflieger, von denen einige abgeschossen wurden. Die Besatzungen sprangen mit Fallschirmen ab und vom Fliegerhorst rückten deutsche Soldaten aus, um sie gefangen zu nehmen.

Einige Stunden später erschien im Fliegerhorst ein Zivilist und berichtete, daß einer der abgesprungenen Flieger sich in den angrenzenden Waldstück aufhalte, mit einer Pistole bewaffnet sei und Widerstand leiste. Der Flieger habe einen Bauern mit vorgehaltener Pistole gezwungen, ihm die Fallschirmgurte zu lösen. Die Aufforderung von Zivilisten, stehenzubleiben, habe er ebenso unbeachtet gelassen, wie den Warnschuss eines Soldaten und sei schließlich in den Wald entwichen.

Auf diese Meldung hin bekam Tölle und 2 weitere Soldaten den Befehl, den Flieger in dem Wald zu suchen. Tölle war mit einer Maschinenpistole bewaffnet. Bei der Durchkämmung des Waldstückes stieß nun Tölle auf den fraglichen Flieger, der in gebückter Haltung in einem Erdloch stand und in der Hand eine Pistole hielt. Tölle brachte in dieser Situation seine Maschinenpistole in Anschlag, sie entlud sich und einer der Schüsse traf den amerik. Flieger tödlich.

Wegen dieses Sachverhaltes wurde gegen Tölle bereits am 4.5.45 eine Verhandlung vor dem Standgericht einer amerik. Division in Ried (Österreich) durchgeführt. Sie endigte mit der Freisprechung Tölles, da das amerik. Standgericht in der Handlungsweise des Tölle zutreffend ein echtes, den Kriegsregeln entsprechendes Kampfgeschehen erblickte. Da bei seiner Annäherung an das Erdloch der amerik. Flieger die Waffe nicht ablegte und auch sonst nicht zu erkennen gab, daß er sich gefangen nehmen lasse, war Tölle nach Kriegsrecht berechtigt, den Flieger unschädlich zu machen.

Am 29.5.45 wurde Tölle nun erneut verhaftet und nach Dachau verbracht, um dort wegen des gleichen Sachverhalts vor einem Militärgericht angeklagt zu werden. Gegen das Verbot einer zweiten Verhandlung in der gleichen Sache, also unter Verletzung der amerik. Verfassung, erkannte das Gericht Tölle für schuldig und verurteilte ihn zu 6 Jahren Gefängnis. Dieses Strafmass läßt erkennen, daß auch das Dachauer Militärgericht nicht die Überzeugung gewann, daß Tölle den amerik. Flieger rechtswidrig erschossen hat; denn in einem solchen Falle sprachen die Dachauer Militärgerichte die Todesstrafe oder mindestens lebenslängliches Gefängnis aus. Tölle ist also mit 6 Jahren Gefängnis bestraft worden, weil er im Verlaufe einer Kampfhandlung einen ihm mit der Schusswaffe entgegentretenden amerik. Soldaten erschoss.

-.-.-.-.-

Wegen erwiesener Unschuld - gnadenweise lebenslänglich. 21

Fall Franz Weiss, Case No. 12 - 1885.

Der ehem. Hauptfeldwebel der Luftwaffe Franz Weiss wurde beschuldigt, einen abgesprungenen amerik. Flieger erschossen zu haben. In einer 6-stündigen Verhandlung wurde er in Dachau von einem amerik. Militärgericht am 13.6.47 zum Tode durch Erhängen verurteilt. Die Verurteilung erfolgte im wesentlichen von Hören-Sagen-Beweisen. In der Verhandlung wurde es Weiss unmöglich gemacht, die Zeugen zu bringen, die beweisen konnten, daß er nicht der Täter war, es war ihm auch nicht möglich, den wirklichen bekannten Täter zur Verantwortung ziehen zu lassen. Das Todesurteil wurde am 24.2.1948 bestätigt.

Nach dem Urteil gelang es Weiss, seine Entlastungsbeweise - teils aus der Sowjetzone - beizubringen. Aus dem Bericht der Überprüfungscommission Simpson vom 14.9.1948 läßt sich entnehmen, daß der Schuldspruch und das Urteil gegen Weiss beseitigt und ein neues Verfahren angeordnet würde. Der Theater Judge Advocate EUCOM beschloss am 13.8.1948, daß irgendein Unrecht, das diesem Angeklagten möglicherweise widerfahren sei, durch eine Umwandlung seiner Strafe in lebenslänglich geheilt würde. Die Kommission Simpson selbst schloss sich diesem Vorschlag an.

Nicht weniger als 3 überprüfende hohe amerik. Dienststellen erkennen, daß hier ein Unrecht geschehen ist. Ob sie zu dieser Erkenntnis auf Grund des Studiums der Prozessprotokolle oder durch die inzwischen eingereichten Entlastungsbeweise gekommen sind, läßt sich nicht feststellen. Die neuen Zeugenaussagen und die Gutachten eines Gerichtsmediziners und eines Schießsachverständigen haben einwandfrei ergeben, daß Weiss nicht der Täter war und auch nicht gewesen sein kann. Das wissen die Kommissionen. Es wäre als selbstverständlich zu erwarten, dass bei dieser Sachlage das Urteil aufgehoben wird. Ist schon der Vorschlag der 3 Instanzen, das Urteil in lebenslänglich umzuwandeln, absurd, so fehlt einem doch jedes Verständnis dafür, daß das Todesurteil 3 1/2 Monate nach dem Simpson-Bericht, nämlich am 30.12.1948 durch General Clay erneut bestätigt wurde. Die Hinrichtung in Landsberg wird auf den 13.1.49 festgesetzt. Am Vortag, dem 12.1. wartet Weiss auf seine Überführung in die Todeszelle. In diesen Stunden kämpft seine Frau, die schon die amtliche Aufforderung zum letzten Besuch hatte, zusammen mit Anwälten bei amerik. Dienststellen in München um den Kopf ihres Mannes und erreicht, daß die Vollstreckung in letzter Minute ausgesetzt wird. Am 30.1.49 wird endlich das Urteil in lebenslänglich umgewandelt.

Bei ordnungsgemässer Führung der Hauptverhandlung und bei Zulassung der Entlastungsbeweise, wäre die Unschuld von Weiss bereits in der Verhandlung festgestellt worden. Ein Freispruch hätte erfolgen müssen. Heute hat Weiss trotz seiner erwiesenen Unschuld eine Strafe von lebenslänglich zu verbüßen und der wirkliche, bekannte Täter erfreut sich unbehelligt seiner Freiheit.

-----

gez. Franz Weiss

R e c h t s b e u g u n g . -

22

Fall Erich W i p p e r m a n n , Case No. 12 - 966 .

Am 16.4.45 griffen amerik. Panzer in Hülsen eine dort liegende und von Wippermann befehligte Heeres-Flak-Batterie an. Der Angriff wurde abgewehrt und dabei ein Panzer abgeschossen. Als der Panzer stoppte, booteten 3 Mann der Besatzung aus, während 2 Mann beim Abschuss den Tod fanden. Die 3 Ausgestiegenen konnten sich, da der Soldat, der den Panzer abschoss, davonlief, verbergen. Später hinzukommende deutsche Truppen beschossen zunächst den brennenden Panzer, bis schließlich Wippermann erschien und mit einem Unteroffizier die Suche nach diesen Amerikanern aufnahm. Er hatte dabei sein Augenmerk auf die unmittelbare Umgebung des Panzers gerichtet. Plötzlich rief ihm ein Unteroffizier zu: "Achtung, Leutnant". Wippermann drehte sich nach links und erblickte nun vor sich in einem Graben einen amerik. Soldaten, der seine Pistole auf ihn richtete. Wippermann war jedoch schneller und konnte den Amerikaner mit seiner Maschinepistole niederstrecken. In diesem Augenblick sprangen 2 weitere amerik. Soldaten in dem Graben auf, ohne irgendwie zu erkennen zu geben, daß sie sich etwa gefangen nehmen lassen wollten. Wippermann schoss sofort auf sie und traf sie auch tödlich.

Wegen dieser Geschehnisse machte man Wippermann in Dachau den Prozess und zwar versuchte die Anklagebehörde den Beweis zu führen, daß die 3 Amerikaner zu der Zeit, als sie von Wippermann erschossen wurden, Kriegsgefangene gewesen seien. Dieser Versuch misslang, wie das Protokoll in aller Eindeutigkeit aufzeigt. Die Anklagebehörde konnte zum Beweis ihrer Behauptung nur das Statement eines Russen und eines Polen vorlegen. Die Zeugen selbst hat sie wohlweislich nicht vor Gericht gebracht. Beide Zeugen erklärten in ihren Statements, daß die 3 amerik. Soldaten, bevor sie von Wippermann erschossen wurden, sich ergeben hatten und von den deutschen Truppen entwaffnet worden waren. Die Darstellung aber, die diese Zeugen in ihren Statements gaben, waren derart unmöglich und widerspruchsvoll, widersprachen in einem solchen Mass den einfachsten Erfahrungen des Lebens, daß sie unschwer auf den ersten Blick als ganz plumpe Erfindungen erkannt werden konnten. Selbst der Ankläger verzichtete in seinem Schlussplädoyer darauf, seine Argumentation auf die Angaben dieser beiden Zeugen zu stützen. Alle übrigen Zeugenaussagen aber bestätigen in allen wesentlichen Punkten die Darstellung, die Wippermann selbst gab; insbesondere konnte aus keiner dieser Aussagen auch nur der Verdacht, geschweige ein Beweis entnommen werden, daß die 3 amerik. Soldaten Kriegsgefangene gewesen seien, als Wippermann sie erschoss.

Dieser eindeutigen Beweislage hat sich auch das Militärgericht gebeugt. Hätte das Gericht nämlich die Überzeugung gewonnen, daß die 3 amerik. Soldaten als Kriegsgefangene von Wippermann getötet wurden, dann wäre, wie das in allen übrigen Fällen geschah, Wippermann als Mörder zum Tode oder mindestens zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden. Und das wäre rechtens gewesen. Da aber das Gericht eine derartige Überzeugung nicht gewinnen konnte, weil das Beweisergebnis dafür einfach keinen Raum liess, wäre es allein rechtens gewesen, Wippermann freizusprechen. Das geschah aber nicht, vielmehr wurde Wippermann zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Diese Strafe erhielt er allein dafür, daß er im Kampf und unter Beachtung der Kriegsregeln 3 ihm an sein Leben gehende amerik. Soldaten tötete. Mit Recht hat ein solches Urteil nichts zu tun.

-.-.-.-.-

gez. Erich Wippermann

Todesstrafe für militärischen Gehorsam.

23

Fall Hugo W o l f , Case No. 11 - 96 .

Hugo W o l f nahm als SS-Unterscharführer und Kommandant eines Panzers bei den Kämpfen an der Invasionsfront in Nordfrankreich teil. Am 10.6.44 wurde er leicht verwundet und er liess sich deshalb in einem Kraftwagen in das nächste rückwärtige Lazarett zur Versorgung seiner Wunden fahren. Unterwegs wurde er von einem Oberjunker seiner Abteilung angehalten. Dieser übergab ihm einen gefangenen amerik. Flieger mit dem Auftrag, ihn bei dem Stadnortkommandanten von Rugles (Nordfrankreich) abzuliefern. Der Ort Rugles lag nur wenige km hinter der Invasionsfront. Wolf führte diesen Auftrag aus und übergab den Gefangenen dem SS-Untersturmführer Kirchner, der Ortskommandant von Rugles war. Er bat dann Kirchner, zur Weiterfahrt ins Lazarett entlassen zu werden. Kirchner lehnte diese Bitte ab und befahl ihm, vor dem Gebäude der Kommandantur zu warten. Hier erfuhr nun Wolf erstmals näheres über den gefangenen Flieger. Dieser hatte kurze Zeit vorher im Tiefflug einen von der Front zurückfahrenden und deutlich gekennzeichneten deutschen Sanitätskraftwagen beschossen, wodurch dieser in Brand geriet und 2 in ihm befindliche schwerverwundete deutsche Offiziere getötet wurden. Der Flieger ist dabei abgeschossen und gefangenegenommen worden. Der Sanitätskraftwagen stand ausgebrannt unweit des Kommandanturgebäudes und die beiden Leichen der deutschen Offiziere waren am Eingang zu diesem Gebäude aufgebahrt.

Wolf hatte sich erst kurze Zeit vor dem Kommandanturgebäude aufgehalten, als der Flieger in Begleitung von 3 deutschen Offizieren, darunter Kirchner, herausgeführt wurde. Die Offiziere begaben sich mit ihm zu dem Sanitätskraftwagen und auch zu den beiden Leichen, um dann wieder in das Kommandanturgebäude zurückzugehen. Etwa 1/2 Stunde später erschienen diese 4 Personen wieder. Kirchner rief nun Wolf zu sich und eröffnete ihm, daß der Flieger soeben wegen des von ihm an den beiden deutschen Offizieren verübten Völkerrechtsverbrechens durch ein Standgericht zum Tode verurteilt wurde. Kirchner gab anschließend Wolf den Befehl, unter seinem Kommando die sofortige Vollstreckung dieses Urteils durch Erschießen vorzunehmen. Wolf kam diesem Befehl nach und erschoss auf das Kommando "Gib Feuer" den an der Parkmauer aufgestellten amerik. Flieger.

Wolf wurde wegen dieses Sachverhaltes von einem amerik. Militärgericht in Dachau zum Tode verurteilt, obwohl nicht abgelegnet werden konnte, daß der amerik. Flieger ein Völkerrechtsverbrechen verübt hat und feststand, daß der Flieger von einem Standgericht wegen dieser Tatverhandelt und abgeurteilt worden war und Wolf selbst an dieser Verhandlung nicht teilgenommen hat. Daß Wolf weder das Recht noch die Möglichkeit hatte, als untergebener Soldat die Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit des standgerichtlichen Urteils nachzuprüfen, noch die Möglichkeit hatte, die Ausführung des ihm erteilten Befehls zu verweigern, wenn er nicht wegen Gehorsamsverweigerung erschossen werden wollte, ist so selbstverständlich, daß dies auch dem amerik. Militärgericht nicht unbekannt gewesen sein kann. Im Übrigen hat der vom Ankläger gerufene Sachverständige in Militärrechtlichen Fragen all das ausführlich dargelegt und bestätigt.

Das gegen Wolf ergangene Todesurteil war somit ein offenkundiges Unrecht, für das ein Entschuldigungsgrund schlechterdings nicht zu finden ist. Mit der Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Gefängnis ist dieses Unrecht nur gemildert, aber nicht beseitigt worden.

-.-.-.-.-

gez. Hugo Wolf

Todesurteil wegen unzureichender Beweise in lebenslängliches/24  
Gefängnis umgewandelt. - - - - -

Fall Albert Z e i t r ä g , Case No. 000 - 50 - 5 - 20.

Albert Z e i t r ä g war SS-Unterscharführer und von Oktober 1940 bis Dezember 1942 zur Dienstleistung in das Konzentrationslager Mauthausen abgestellt. Er versah zunächst den Posten eines Schreibers in der Schreibstube des Schutzhaftlagerführers, zuletzt den eines Kommandoführers im Hühner- und Schweinestall des Lagers.

Er wurde vor einem amerik. Militärgericht in Dachau angeklagt, Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen misshandelt und ermordet zu haben. Den Beweis für diese Anschuldigung führte die Anklagebehörde mit dem Zeugen P., einem ehem. Häftling dieses Lagers, der aussagte, daß Zeiträg Führer der Strafkompagnie des Lagers gewesen sei und eines Tages - der Zeuge will das aus etwa 70 m Entfernung gesehen haben - 7 Häftlinge durch Genickschuss tötete. Ferner legt die Anklagebehörde eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen St., ebenfalls ehem. Häftling vor, der längere Zeit dieser Strafkompagnie angehörte. Auch dieser Zeuge belastete inhaltlich dieser eidesstattlichen Erklärung Zeiträg sehr schwer, wenn er ihm auch nicht die Ermordung von Häftlingen nachsagte.

Das Gericht verurteilte Zeiträg zum Tode.

Zeiträg konnte, da er während seines Verfahrens einer ausreichenden Verteidigungsmöglichkeit beraubt war, erst nachträglich den Beweis dafür erbringen, daß an all diesen Aussagen kein wahres Wort ist. Unter dem Druck dieser Beweise sah sich der Zeuge P. veranlaßt, seine Aussage vor dem Gericht zu widerrufen und einzuräumen, daß er sich offenbar in der Person des Täters geirrt habe. Der Zeuge St. hat ebenfalls die Darstellung in einer eidesstattlichen Versicherung richtiggestellt und insbesondere dargetan, daß sich seine Aussage über seine Erlebnisse und Beobachtungen in der Strafkompagnie überhaupt nicht auf Zeiträg bezog, da Zeiträg nur einen Tag lang die Strafkompagnie geführt und sich dabei völlig korrekt den Häftlingen gegenüber verhalten habe, vielmehr andere SS-Angehörige für die von ihm geschilderten Vorgänge die Verantwortung trügen. Dabei stellte es sich heraus, daß die Anklagebehörde in prozessordnungswidriger Weise die eidesstattliche Versicherung des St. dem Gericht vorlegte, obwohl der Zeuge St. verfügbar war, als Zeuge gerufen zu werden.

Die kritische Stellungnahme zu diesem Urteil hat uns der WC-Board Nr. 2 abgenommen. In seinem Bericht vom 9.8.48 führt er aus, "dass 1) kein Grund im Protokoll sichtbar wird für das Versäumnis, einen verfügbaren Zeugen zu rufen, dessen aussergerichtliches Statement als Beweisstück angenommen worden war; 2) das Beweismaterial überzeugend dartut, daß der Angeklagte niemals Führer der Strafkompagnie war, da er in der Schreibstube arbeitete und später im Hühner- und Schweinestall und nur einen Tag lang Kommandoführer der Strafkompagnie war; 3) der Zeuge P. im besten Falle ein unzuverlässiger Zeuge ist und der Wert seines Zeugnisses fragwürdig ist, wenn man seinen nachfolgenden Widerruf in Betracht zieht."

Nach dieser Stellungnahme liegen gegen Zeiträg, wenn er nicht überhaupt schuldlos ist, keine ausreichenden Beweise für ein strafbares Verhalten vor. Sind aber die Beweise für eine Beschuldigung nicht ausreichend, ist es Grundsatz aller Rechtssysteme zivilisierter Staaten, daß dann der Angeklagte freizusprechen bzw. auf freien Fuß zu setzen ist.

Nun: Das gegen Zeiträg ergangene Todesurteil ist trotz der festgestellten und anerkannten Beweismängel in lebenslängliches Gefängnis umgewandelt worden.

gez. Albert Zeiträg